

# ÜDGÜRTEL - PROJEKTMANAGEMENT

TEIRISCHE BETEILIGUNGSFINANZIERUNGSGESELLSCHAFT M.B.H. (STE KATASTROPHENSCHUTZ

# TÄTIGKEITSBERICHT 2014

PFLEGE - FOLGEPRÜFUNG

JNGNAHME ZUM ENTWURF DES LANDESBUDGET

# WIRKUNGSORIENTIERUNG KOSTENWAHRHEIT

#### **VORBEMERKUNGEN**

#### VORLAGE AN DEN LANDTAG

Der Landesrechnungshof erstattet dem Landtag Steiermark gemäß Art. 57 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz seinen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Kalenderjahr. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Personenbezogene Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit fallweise nur in einer Geschlechtsform verwendet und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer

Der vorliegende Bericht des Landesrechnungshofes ist nach Vorlage über die Website des Landesrechnungshofes www.lrh.steiermark.at verfügbar.

#### GZ LRH 01-31T/2015-1

Landesrechnungshof Steiermark 8010 Graz, Trauttmansdorffgasse 2

T 0316/877-2250

F 0316/877-2164

E lrh@stmk.gv.at

www.lrh.steiermark.at

#### **INHALTSVERZEICHNIS**

VORWORT

	DER LANDESRECHNUNGSHOF STEIERMARK	4
1.1	Grundlagen	4
1.2	Aufgaben	į
1.3	Organisation	
1.4	Kostenentwicklung	8
1.5	Personal	3
1.6	Weiterbildung	3
1.7	Besondere Ereignisse	10
1.8	Prüfungsobligo	10
2.	BERICHTE UND STELLUNGNAHMEN	1
2.1	Gebarungskontrollen	1
2.2	Wirksamkeitskontrolle - Maßnahmenberichte	22
2.3	Projektkontrollen	27
2.4	Stellungnahme zum Entwurf des Landesbudgets	
	(Angaben zur Wirkungsorientierung)	27
3.	LAUFENDE PRÜFUNGEN	28
3.1	Gebarungskontrollen	28
3.2	Gesamtkostenverfolgungen	28
4.	ARBEITSGRUPPEN / PROJEKTE	29
4.1	CAF (Common Assessment Framework)	29
4.2	Arbeitsgruppe "Öffentliches Haushaltswesen –	
	Prüfung Rechnungsabschluss"	29
5.	ERFAHRUNGSAUSTAUSCH / NETZWERKE	30
5.1	EURORAI	30
5.2	Transparency International	30
5.3	Konferenzen der LRH-Direktoren	3
5.4	Rechnungshof- und LRH-übergreifende Aktivitäten	3
5.5	Kongresse und sonstige Fachtagungen	32
6.	AUSBLICK	33
6.1	Ausweitung der Gebarungsprüfkompetenz	
	auf Gemeinden	33
6.2	Stellungnahme zum Landesrechnungsabschluss	33
6.3	Wirkungsziele des LRH für 2015	33



Landesrechnungshofdirektorin Dr. Margit Kraker

## Wirksame Landesrechnungshofkontrolle im Wandel der öffentlichen Verwaltung

Der Landesrechnungshof Steiermark (LRH) kann auf ein sehr arbeitsreiches Jahr 2014 zurückblicken. Ich freue mich, den Tätigkeitsbericht 2014 des LRH entsprechend dem Art. 57 L-VG erstmals dem Landtag Steiermark vorlegen und einen umfassenden Überblick über die Prüftätigkeit im abgelaufenen Kalenderjahr geben zu können. Der Tätigkeitsbericht ist zugleich ein wichtiges Kommunikationsinstrument für den LRH, um die Öffentlichkeit über seine Prüfergebnisse zu informieren.

Grundlegende Änderungen in der Landesverwaltung samt ihrer Beteiligungsunternehmungen haben auch die Anforderungen an den LRH erhöht. Haushaltsreform und Wirkungsorientierung im Land haben unmittelbare Auswirkungen auf die Prüfinhalte und Arbeitsweise des LRH. Der Fokus des LRH als Kontrolleinrichtung liegt auch darin, die generelle Veränderungsbereitschaft der Verwaltung zu fördern, die Effektivität und Effizienz von Veränderungsprozessen sicherzustellen sowie Leistungen messbarer und transparenter zu machen.

Die unabhängige externe Kontrolle wird in der Steiermark vom Rechnungshof und vom LRH unter Abstimmung der Prüfpläne wahrgenommen. Der LRH zeigt in seinen Prüfberichten Mängel und Schwächen auf, anerkennt positive Entwicklungen und gibt Empfehlungen ab. Die Bereitschaft des Landtages und der geprüften Stellen, sich mit kritischen Berichten ernsthaft auseinanderzusetzen, stärkt die Wirksamkeit der Kontrolle. Im Jahr 2014 waren 59 % der 188 Empfehlungen des LRH zum Zeitpunkt der Maßnahmenberichterstattung bereits umgesetzt, weitere 17 % der Empfehlungen befanden sich in Umsetzung.

In 12 Sitzungen des Kontrollausschusses wurden 19 Berichte des LRH behandelt, davon 17 Gebarungskontrollen, 1 Projektkontrolle und 1 Jahresbericht über die Gesamtkostenverfolgung. Zusätzlich wurde dem Finanzausschuss erstmals eine umfassende Stellungnahme des LRH zu den Angaben zur Wirkungsorientierung im Landesbudgetentwurf 2015 vorgelegt. Der LRH erstellte einen ersten Tätigkeitsbericht für das Jahr 2013 auf freiwilliger Basis.

Die Berichte des LRH und deren Behandlung im Landtag dienen dem Zweck, den sorgsamen Umgang mit öffentlichen Mitteln und eine glaubwürdige Verwaltungsführung gegenüber der Öffentlichkeit zu fördern. In diesem Zusammenhang bedanke ich mich beim gesamten Team des LRH, das stets ambitioniert neue Herausforderungen aufgreift und sich einer qualitätsvollen, unabhängigen Kontrolle verpflichtet fühlt. Mein Dank gilt auch den geprüften Stellen, die unsere Arbeit bereitwillig unterstützt haben und die den LRH als Partner in Zeiten der Veränderung sehen.

Ab 1. Juni 2015 wird sich die Prüftätigkeit des LRH wieder entscheidend ausweiten, wenn Gemeinden unter 10.000 Einwohnern unter die uneingeschränkte Prüfkompetenz des LRH fallen. Damit wurde einer langjährigen Forderung von Rechnungshöfen entsprochen. Alle Gemeinden in der Steiermark unterliegen künftig vollständig der Kontrolle durch den Rechnungshof und den LRH.

Auch die Zusammenarbeit mit anderen Landesrechnungshöfen und dem Rechnungshof konnte im Jahr 2014 weiter intensiviert werden. Der LRH Steiermark war am 4. und 5. November 2014 Gastgeber der Tagung der Direktorinnen und Direktoren der Landesrechnungshöfe und des Stadtrechnungshofes Wien, die im Landtag Steiermark stattfand. Landtagspräsident Franz Majcen nahm die Eröffnung der Tagung vor. Zudem ist der LRH Steiermark seit Oktober 2014 als stellvertretendes Mitglied wieder im Präsidium der Europäischen Organisation der unabhängigen Regionalen Rechnungshöfe (EURORAI) vertreten.

Dr. Margit Kraker

# 1. DER LANDESRECHNUNGSHOF STEIERMARK

Der LRH Steiermark wurde als erster unabhängiger Landesrechnungshof in Österreich am 29. Juni 1982 eingerichtet und unterstützt den Landtag Steiermark in seiner parlamentarischen Kontrollfunktion.

#### 1.1 GRUNDLAGEN

1.1.1 Verfassungsgesetzliche Grundlage: Die gesetzliche Grundlage des LRH Steiermark bilden die Art. 46 bis 67 des Landes-Verfassungsgesetzes 2010 (L-VG) i.d.g.F. Weiters relevant sind die Art. 19, 22, 23 und 41 L-VG sowie § 34 des Steiermärkischen Landeshaushaltsgesetzes 2014 (StLHG 2014).

**1.1.2 Rechtsstellung:** Der LRH ist ein Organ des Landtages, nur diesem verantwortlich und bei Durchführung von Kontrollen an keine Weisungen gebunden.

#### 1.1.3 Leitbild

- Der LRH ist ein unabhängiges Kontrollorgan.
- Wir prüfen die Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes öffentlicher Mittel.
- Unsere Arbeit sehen wir als Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung unseres Landes in ökonomischer, ökologischer und gesellschaftlicher Hinsicht.
- Bei Erfüllung unseres gesetzlichen Auftrages überzeugen wir mit sachlichen und objektiven Argumenten.
- Wir erkennen die Leistungen der überprüften Stellen an; unsere Verbesserungsvorschläge verstehen wir als konstruktive Beiträge.
- Die Umsetzung unserer Empfehlungen verfolgen wir konsequent.
- Unser Wissen ist durch gezielte Aus- und Weiterbildung am neuesten Stand.
- Der Umgang miteinander ist von Wertschätzung, Respekt und Vertrauen bestimmt.

1.1.4 Befugnisse: Der LRH verkehrt mit allen seiner Kontrolle unterliegenden Stellen unmittelbar. Diese haben alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Abgabe einer Vollständigkeitserklärung wird bei jeder Prüfung eingefordert. Gegenüber dem LRH besteht keine Amtsverschwiegenheit.

1.1.5 Maßstab: Im Rahmen seiner Tätigkeit hat der LRH die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften und die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen.

Des Weiteren hat der LRH aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben.

1.1.6 Unabhängigkeit und Objektivität: Die Unabhängigkeit und Objektivität des LRH werden durch folgende verfassungsmäßige Vorkehrungen sichergestellt: Die Leiterin des LRH wird vom Landtag durch Wahl bestellt. Die Funktionsperiode beträgt zwölf Jahre, wobei eine Wiederwahl unzulässig ist.

Die Leiterin des LRH verfügt über die Budgethoheit als haushaltsleitendes Organ. Sie hat dem Präsidenten des Landtages für die Erstellung des Landesfinanzrahmens und des Landesbudgets alljährlich Vorschläge für den Stellenplan und den Sachaufwand des LRH zu übermitteln. Diese Vorschläge sind vom Kontrollausschuss zu beraten und an die Landesregierung weiterzuleiten, die diesen Vorschlag in den Landesfinanzrahmen sowie in das Landesbudget aufzunehmen hat.

Die Leiterin des LRH vertritt diesen nach außen. Ihr obliegt die Personal- und Diensthoheit über die Bediensteten des LRH.

Die Leiterin des LRH darf nicht Mitglied der Bundesoder einer Landesregierung sein, keinem allgemeinen Vertretungskörper angehören oder eine dieser Funktionen in den letzten fünf Jahren innegehabt haben. Des Weiteren darf die Leiterin keinen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben.

Die Bediensteten des LRH dürfen nicht an der Leitung und Verwaltung von Unternehmungen beteiligt sein, die der Kontrolle durch den LRH unterliegen. Ebenso wenig dürfen sie an der Leitung und Verwaltung sonstiger auf Gewinn gerichteter Unternehmungen teilnehmen.

Die Leiterin des LRH ist hinsichtlich ihrer Verantwortlichkeit den Mitgliedern der Landesregierung gleichgestellt und kann aus ihrer Funktion durch Beschluss des Landtages abberufen werden. Gegen sie kann der Landtag Anklage beim Verfassungsgerichtshof erheben.

Der LRH orientiert sich an den Prinzipien, die auf dem international anerkannten Verhaltenskodex der INTO-SAI (Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden) basieren. Vorrangiges Ziel dieses Verhaltenskodex ist die Stärkung des Bewusstseins der Bediensteten um die besondere Verantwortung, die mit der Prüfungstätigkeit verbunden ist, sowie die Bedeutung, die das Verhalten jedes Einzelnen für die Glaubwürdigkeit der gesamten Institution hat.

Für die Bediensteten des LRH stellt die Einhaltung der festgelegten Werte und Prinzipien eine selbstverständliche Dienstpflicht dar.

#### 1.2 AUFGABEN

Der LRH hat gemäß L-VG folgende Aufgaben:

- Gebarungskontrolle
- Projektkontrolle
- Gesamtkostenverfolgung von Projekten
- Tätigkeitsbericht
- Mitwirkung an der unionsrechtlichen Finanzkontrolle
- Stellungnahme zu finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorschlägen
- Stellungnahme zum Entwurf des Landesbudgets und des Landesrechnungsabschlusses

Der LRH hat neben der Kontrolle auch eine beratende Funktion, die während der Prüftätigkeit oder in Form von Empfehlungen in Prüfberichten erfolgen kann. Des Weiteren haben auch Stellungnahmen (z.B. zur Wirkungsorientierung) des LRH beratende Inhalte.

#### 1.2.1 Gebarungskontrolle

Landesgebarung

Der LRH kontrolliert von Amts wegen oder auf Antrag die Gebarung

- des Landes, der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hierzu von Organen des Landes bestellt sind,
- von Unternehmungen, die das Land allein betreibt oder an denen das Land mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist.
   Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die tatsächliche Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten,
- von Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen eine Beteiligung oder tatsächliche Beherrschung durch Unternehmungen, die der Kontrolle durch den LRH unterliegen, gegeben ist,
- physischer Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und juristischer Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, die Landesvermögen treuhänderisch verwalten,
- öffentlich-rechtlicher K\u00f6rperschaften, soweit diese mit Mitteln des Landes erfolgt,
- physischer Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und juristischer Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, sofern das Land diesen finanzielle Zuwendungen (insbesondere Subventionen, Darlehen, Zinsenzuschüsse) gewährt oder für die das Land eine Ausfallshaftung übernommen hat, wenn sich das Land vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat,
- von Wohnbauträgern, die Mittel aus der Wohnbauförderung erhalten, sofern sich das Land vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat,
- von Gemeinden, die vom Land Mittel erhalten, sofern sich das Land vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat.

Der nachstehende Prüfungsablauf zeigt das Verfahren einer Gebarungskontrolle im Bereich der Landesgebarung bis zur Veröffentlichung:

- 1 Planung und Vorbereitung
- Prüfungsankündigung und Anforderung der Unterlagen
- 3 Antrittsgespräch
- 4 Prüfung
- 5 Schlussbesprechung
- 6 | Stellungnahmeverfahren (6 Wochen)
- 7 Einarbeitung der Stellungnahmen und allfälliger Repliken
- 8 Behandlung im Kontrollausschuss
- 9 Behandlung im Landtag
- 10 Veröffentlichung

Nach Abschluss einer Gebarungskontrolle sind die Stellungnahmen der zuständigen Regierungsmitglieder zum Bericht einzuholen. Dafür gilt eine Frist von 6 Wochen.

Nach der Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen und allfälliger Repliken hat der LRH den Prüfbericht dem Kontrollausschuss des Landtages, dem Landeshauptmann, dem Landesfinanzreferenten und den zuständigen Regierungsmitgliedern zu übermitteln. Berichtsteile, die der Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen unterliegen, sind zu bezeichnen.

Ab 1. Juni 2015 sind Prüfberichte nach der Vorlage an den Landtag und an die Landesregierung vom LRH unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen im Internet zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt daher ab diesem Zeitpunkt bereits vor der Beratung im Kontrollausschuss unmittelbar nach Vorlage an den Landtag.

Damit wird eine zeitnahe Information der Öffentlichkeit über Prüfergebnisse durch den LRH selbst sichergestellt. Alle Abgeordneten erhalten den Bericht mit Zustellung an den Landtag und können öffentlich aus dem Bericht zitieren.

Gemeindegebarung (siehe auch Kapitel 6.1)

Ab 1. Juni 2015 kontrolliert der LRH die Gebarung

- von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern (von Amts wegen) sowie von Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern (nur auf Antrag gemäß Art. 51 Abs. 4 L-VG);
- 2. von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen einer Gemeinde gemäß Z. 1 oder von Personen (Personengesellschaften) verwaltet werden, die hierzu von Organen einer Gemeinde gemäß Z. 1 bestellt sind;

#### 1. DER LANDESRECHNUNGSHOF STEIERMARK

- 3. von Unternehmungen, die Gemeinden gemäß Z. 1 allein betreiben oder an denen diese mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt sind. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die tatsächliche Beherrschung durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten. Die Erteilung von Aufträgen an eine Unternehmung erfüllt für sich allein nicht diesen Tatbestand;
- von Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen eine Beteiligung oder tatsächliche Beherrschung im Sinne der Z. 3 durch Unternehmungen, die der Kontrolle durch den LRH unterliegen, gegeben ist;
- 5. öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Mitteln einer Gemeinde gemäß Z. 1.

Eine Gebarungskontrolle von Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern ist nur aufgrund eines Beschlusses des Landtages oder auf begründetes Ersuchen der Landesregierung zulässig. Diese sind auf jeweils zwei derartige Prüfanträge in jedem Kalenderjahr begrenzt und nur hinsichtlich jener Gemeinden zulässig, die im Vergleich mit anderen Gemeinden eine auffällige Entwicklung der Schulden und Haftungen aufweisen.

- **1.2.2 Projektkontrolle:** Der LRH kontrolliert nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Bedarfsermittlung, die Sollkosten und Folgekosten von Projekten,
- die das Land selbst ausführt,
- bei denen sich das Land zur Ausführung anderer Rechtsträger bedient,
- die von Unternehmungen ausgeführt werden, die der Gebarungskontrolle des LRH unterliegen, sofern das Land mindestens 50 % der für das Projekt erforderlichen Mittel durch Stammkapital, Beihilfen, Darlehen oder Übernahme von Ausfallshaftungen zur Verfügung stellt,
- die von physischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder von juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts ausgeführt werden und bei denen sich das Land eine solche Kontrolle vertraglich vorbehalten hat.

Ein Projekt in diesem Sinne ist ein Vorhaben, das einen in wirtschaftlicher, rechtlicher und finanzieller Hinsicht einheitlichen Anschaffungs- oder Herstellungsvorgang zum Gegenstand hat, der aufgrund einer gesamtheitlichen Planung durchgeführt werden soll, und zwar unabhängig davon,

- ob das Vorhaben in einer oder in mehreren Phasen durchgeführt wird oder
- ob die Finanzierung einmalig erfolgt oder sich aus einer Mehrzahl von sachlich abgrenzbaren finanziellen Leistungen zusammensetzt.

Die Projektkontrolle ist durchzuführen, sofern die Gesamtkosten des Projektes zwei Promille des Gesamtausgabevolumens des gültigen Landesvoranschlages übersteigen (das sind für den Berichtszeitraum rund € 10,8 Mio.). Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so kann eine solche Kontrolle auf begründetes Ersuchen der Landesregierung oder durch Beschluss des Landtages vorgenommen werden.

Die zur Projektvorlage Verpflichteten sind berechtigt, die Projektkontrolle in die Kontrolle der Bedarfsermittlung und die Kontrolle der Sollkosten- und Folgekostenberechnungen zu teilen. Die Einreichung hat vor Durchführung des beabsichtigten Projektes zu erfolgen.

Der LRH tritt bei der Projektkontrolle keinesfalls an die Stelle des zuständigen Entscheidungsträgers.

#### Der Prüfungsablauf stellt sich wie folgt dar:

1 Einreichung der Unterlagen beim LRH

Prüfung der Bedarfsermittlung sowie der Soll- und Folgekosten (binnen 3 Monaten)

3 Schlussbesprechung

4

Vorlage Landesregierung und Kontrollausschuss

Behandlung im Kontrollausschuss

Die Projektkontrolle ist vom LRH innerhalb von drei Monaten ab Einreichung der vollständigen Projektunterlagen durchzuführen.

Die Projektkontrollberichte werden im Kontrollausschuss enderledigt, d.h. eine Befassung des Landtages findet nicht statt und die Berichte werden nicht veröffentlicht.

**1.2.3** Gesamtkostenverfolgung von Projekten: Der LRH hat bei Projekten, bei denen eine Projektkontrolle durchgeführt wurde, während der Projektabwicklung Kontrollen der Istkosten auf ihre Übereinstimmung mit den Sollkosten vorzunehmen. Die Kontrolle erfolgt anhand von Quartalsberichten.

Der LRH hat dem Kontrollausschuss jährlich bis 31. März einen Jahresbericht über seine Tätigkeit im Rahmen der Gesamtkostenverfolgung vorzulegen. Dieser leitet den Jahresbericht dem Landtag zu.

**1.2.4 Tätigkeitsbericht:** Der LRH hat dem Landtag jährlich bis spätestens 31. März einen zusammenfassenden Bericht über seine Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr zu erstatten.

Der Landtag erhält im Tätigkeitsbericht in den Folgejahren auch eine Information über die im abgelaufenen Kalenderjahr erfolgten Gemeindeprüfungen, deren Berichte nur an den Gemeinderat und die Landesregierung übermittelt werden. 1.2.5 Mitwirkung an der unionsrechtlichen Finanzkontrolle: Der LRH hat den Europäischen Rechnungshof nach Maßgabe verbindlicher unionsrechtlicher Bestimmungen bei der Prüfung der Gebarung von öffentlichrechtlichen Körperschaften, physischen und juristischen Personen zu unterstützen, soweit diese Finanzmittel der Europäischen Union aus dem Bereich der kofinanzierten Maßnahmen erhalten haben oder von der Europäischen Union direkt gefördert wurden.

1.2.6 Stellungnahme zu finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorschlägen: Der Landtag kann den LRH hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorschlägen um Stellungnahmen ersuchen. Näheres ist in der Geschäftsordnung des Landtages Steiermark geregelt.

# 1.2.7 Stellungnahme zum Entwurf des Landesbudgets und des Landesrechnungsabschlusses

Stellungnahme zum Entwurf des Landesbudgets

Beginnend mit dem Landesbudget 2015 wurde die Wirkungsorientierung eingeführt. Im Budget sind Wirkungsziele und für deren Erreichen vorgesehene Maßnahmen mit Indikatoren anzuführen, die innerhalb des vorgegebenen budgetären Rahmens umzusetzen sind. Der LRH kann zu den im Entwurf des Landesbudgets enthaltenen Angaben zur Wirkungsorientierung eine Stellungnahme an den mit der Beratung des Landesbudgets betrauten Ausschuss des Landtages (Finanzausschuss) abgeben. Vor Abgabe der Stellungnahme sind die betroffenen haushaltsleitenden Organe zu hören. Im Rahmen der Stellungnahme kann der LRH auch auf Feststellungen und Empfehlungen aus seinen Prüfberichten hinweisen.

Darüber hinaus kann der LRH vom jeweiligen haushaltsleitenden Organ während des laufenden Finanzjahres Unterlagen zum Wirkungscontrolling anfordern.

#### Stellungnahme zum Landesrechnungsabschluss

Der LRH kann binnen vier Wochen ab Einlangen des Landesrechnungsabschlusses dem für Landesfinanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung eine Stellungnahme darüber abgeben, ob der Entwurf des Landesrechnungsabschlusses im Einklang mit dem Landesbudget sowie den dazu vom Landtag im Beschluss zum Landesbudget erteilten Ermächtigungen oder sonstigen voranschlagswirksamen Beschlüssen des Landtages erstellt worden ist.

Die Stellungnahme des LRH ist im Landesrechnungsabschluss in Abstimmung mit dem LRH zu berücksichtigen. Jene Punkte, bei denen eine Abstimmung nicht zustande kommt, sind im Entwurf des Landesrechnungsabschlusses mit einer Äußerung der Landesregierung auszuweisen. Danach hat die Landesregierung den Entwurf des Landesrechnungsabschlusses dem Kontrollausschuss vorzulegen, der über den Landesrechnungsabschluss berät.

Diese Bestimmung (Art. 57a L-VG) kommt erstmals mit dem Landesrechnungsabschluss 2015 zur Anwendung.

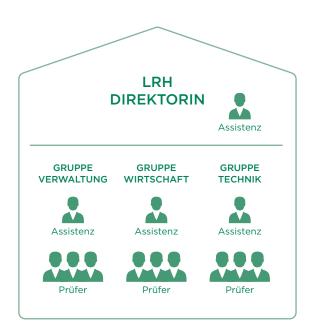
#### 1.3 ORGANISATION

Der LRH Steiermark wird seit 4. Juli 2013 von Landesrechnungshofdirektorin Dr. Margit Kraker geleitet.

Der LRH war im Jahr 2014 unter der Direktorin in die drei Gruppen Verwaltung, Wirtschaft und Technik gegliedert.

Sowohl die Direktorin als auch die Gruppen werden durch Assistenzen unterstützt. In den Gruppen erfüllen die Prüfer fachbezogene Kontrollaufgaben, die teilweise auch in gruppenübergreifenden Prüfteams wahrgenommen werden.

Abb. 1: Organisationsstruktur des LRH Steiermark (Stand 2014)



Zur Abdeckung neuer Prüfaufgaben wurde ab Jänner 2015 die Organisationsstruktur durch die Gruppe Gemeinden und Landeshaushalt erweitert (gleichzeitig wurden die bisherigen Gruppen umbenannt).

#### 1. DER LANDESRECHNUNGSHOF STEIERMARK

# Abb. 2: Vergleichende Betrachtung der Ausgabenentwicklung 2009 bis 2014



#### 1.4 KOSTENENTWICKLUNG

Die Gesamtausgaben des LRH Steiermark betrugen 2014  $\in$  2.022.700,—. Der überwiegende Teil davon ist mit  $\in$  1.871.700,— (93 %) den Personalausgaben zuzuordnen. Der Sachaufwand betrug im Berichtszeitraum  $\in$  151.000 —

Der Vergleich zur Ausgabenentwicklung der letzten Jahre (Abb. 2) zeigt, dass Kostensteigerungen sowohl bei den Personalkosten als auch bei den Sachaufwänden hintangehalten werden konnten.

Als größter Kostenanteil beim Sachaufwand ist mit einer Größenordnung von rund einem Drittel die Nutzung der Amtsräume inklusive Einrichtung zu nennen. Die restlichen zwei Drittel des Sachaufwandes setzen sich in der Reihenfolge ihrer Höhe aus Weiterbildungskosten, Drittkosten (z.B. für Sachverständigengutachten), EDV/IT-Kosten sowie Kosten für Fachliteratur zusammen.



Die Direktorin des LRH hat die Personal- und Diensthoheit über die Bediensteten.

Entsprechend dem vom Landtag beschlossenen Stellenplan für das vorliegende Berichtsjahr standen 24 Bedienstete zur Verfügung, um die Aufgaben des LRH zu erfüllen.

Zur Bewältigung der Prüfaufgaben in den drei Gruppen Verwaltung, Wirtschaft und Technik waren 2014 insgesamt 20 Planstellen – sechs Stellen für gehobene Prüfer und 14 für höhere Prüfer – ausgewiesen. Drei der höheren Prüferstellen sind für die Leitung der drei Gruppen vorgesehen.

Die Frauenquote auf Ebene der Prüfer beträgt 47 %, jene im gesamten LRH (inkl. Direktorin) 52 % (Stand: Ende 2014).

Abb. 3 zeigt die Entwicklung der Planstellen im LRH seit 1995 anhand ausgewählter Jahre.

Die rückläufige Entwicklung der vergangenen Jahre wird sich 2015 nicht weiter fortsetzen, da der Landtag Steiermark dem LRH zur Bewältigung der neuen Aufgaben ab 2015 drei zusätzliche Planstellen (davon zwei Prüfer) zur Verfügung gestellt hat.

Im Berichtsjahr kam es zu einer Versetzung in den Ruhestand. Erforderliche Nachbesetzungen erfolgen am LRH nach mehrstufigen, standardisierten Auswahlverfahren.

#### 1.6 WEITERBILDUNG

Ein hohes Qualifikationsniveau des Personals von Kontrolleinrichtungen ist eine Grundvoraussetzung, um die gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen und den geprüften Stellen wirkungsvolle Empfehlungen zu geben bzw. Verbesserungsprozesse in Gang setzen zu können.

Die zielgerichtete Weiterbildung der Mitarbeiter stellt einen wesentlichen Erfolgsfaktor für den LRH als Expertenorganisation dar und ist ein zentraler Teil der Personalentwicklung.



Abb. 3: Entwicklung der Planstellen im LRH seit 1995

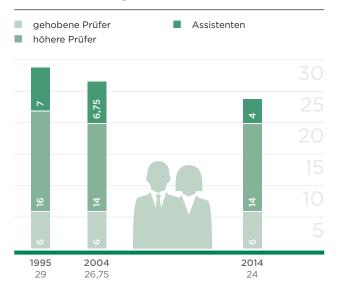
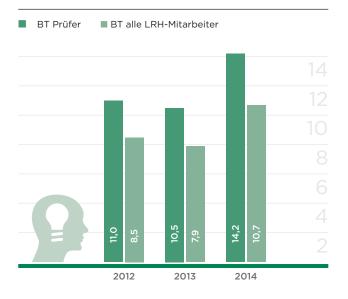


Abb. 4: Entwicklung der Bildungstage (BT) der LRH-Mitarbeiter 2012 bis 2014





Das Team des LRH (Stand: Jänner 2014)

Die permanente Pflege des Wissensvermögens im LRH dient der kontinuierlichen Entwicklung dieses Potentials sowie der Aktualität, Nachvollziehbarkeit und Wirksamkeit von Prüfmethoden und -instrumenten.

Die große Themenvielfalt der Prüfaufgaben des LRH und die Begrenztheit der vorhandenen Personalressourcen erfordern überdurchschnittliche Weiterbildungsaktivitäten der Prüfer. Die Weiterbildungen der LRH-Mitarbeiter erfolgen durch Besuch bzw. Absolvierung von entsprechenden Veranstaltungen (Vortragsreihen, Workshops, Seminare, Lehrgänge, Tagungen, Konferenzen), wie

- fachspezifische externe Veranstaltungen,
- Inhouse-Seminare für einen breiteren Mitarbeiterkreis im LRH bei fachübergreifenden Themenbereichen,
- Seminare an der Steiermärkischen Landesverwaltungsakademie (LAVAK) und
- die Nutzung von Fachliteratur der Bereiche Recht, Wirtschaft und Technik.

Zusätzlich ist insbesondere bei neuen Mitarbeitern die Absolvierung folgender Lehrgänge als spezifische Prüferausbildung vorgesehen:

- "Professional MBA Public Auditing" der WU Executive Academy, Wien
- "Akademischer Rechnungshofprüfer" und "MSc Governance Audit" der Fachhochschule des bfi, Wien

Im Berichtsjahr wurden auf Ebene der Prüfer durchschnittlich 14,2 Tage je Prüfer für Aus- und Weiterbildungen (Bildungstage BT) aufgewendet. Der Durchschnittswert über alle LRH-Mitarbeiter (Leitungs-, Prüfungs- und Assistenzebenen) beträgt 10,7 Bildungstage je Mitarbeiter.

Abb. 4 zeigt die Entwicklung der Bildungstage je Prüfer bzw. je Mitarbeiter. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Schwankungen in den grundsätzlich relativ gleichmäßigen Aus- und Weiterbildungsaktivitäten der Mitarbeiter

- durch Versetzungen in den Ruhestand mit der damit verbundenen Reduktion der Weiterbildungsintensität im Vorfeld hervorgerufen werden bzw.
- infolge der Absolvierung einer intensiveren Lehrgangsausbildung (z.B. 2014 eine Mitarbeiterin im Lehrgang "Akademischer Rechnungshofprüfer" und zwei Mitarbeiter im MBA-Lehrgang "Public Auditing") verursacht werden.

In einer um die spezifischen Ausbildungen gemäß Ausbildungsrichtlinie bereinigten Auswertung weist ein Prüfer durchschnittlich 8,3 Bildungstage auf, der Durchschnitt über alle LRH-Mitarbeiter beträgt 6,8 Bildungstage.

#### 1. DER LANDESRECHNUNGSHOF STEIERMARK

#### 1.7 BESONDERE EREIGNISSE

Im Rahmen eines Pressegespräches unter dem Titel "Effizienz und Transparenz durch Kontrolle" übergab Landesrechnungshofdirektorin Dr. Margit Kraker am 3. März 2014 den ersten Tätigkeitsbericht über das Berichtsjahr 2013 an Landtagspräsident Franz Majcen und Rechnungshofpräsident Dr. Josef Moser. Bei diesem Gespräch wurden neben den Tätigkeiten des LRH im abgelaufenen Jahr die Wirksamkeit der LRH-Empfehlungen, neue Aufgaben des LRH sowie die Verstärkung der Kooperation zwischen den Kontrolleinrichtungen erörtert. Der Stellenwert des Tätigkeitsberichtes des LRH wurde mit der Aufnahme in die Berichtspflichten des LRH gemäß LV-G in der Fassung LGBI. Nr. 76/2014 erhöht.



Landtagspräsident Majcen, Landesrechnungshofdirektorin Kraker und Rechnungshofpräsident Moser mit dem ersten LRH-Tätigkeitsbericht (V.I.n.r.)

#### 1.8 PRÜFUNGSOBLIGO

Unter die Prüfkompetenz des LRH fällt zunächst die gesamte Landesverwaltung des Landes Steiermark. Diese umfasst folgende Dienststellen:

- Landesamtsdirektion
- 16 Abteilungen mit 9 Fachabteilungen
- 12 Bezirkshauptmannschaften
- 1 politische Expositur
- 7 Baubezirksleitungen
- 1 Agrarbezirksbehörde

In der Landesverwaltung sind rund 7.400 Bedienstete beschäftigt. Im Berichtszeitraum beläuft sich das Budgetvolumen auf rund € 5,4 Mrd. pro Jahr. Hinzu kommen ausgegliederte Rechtsträger und Beteiligungsunternehmungen, welche ab einer Mindestbeteiligung des Landes von 25 % ebenfalls der Prüfkompetenz des LRH unterliegen. Die wichtigsten werden im Folgenden angeführt:

- Landes-Hypothekenbank Steiermark AG
- Energie Steiermark AG mit derzeit rund 29 Betriebsstandorten bzw. zahlreichen Beteiligungen im In- und Ausland
- Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (28 Standorte)
- Steirische Wirtschaftsförderung, nunmehr in einer Gesellschaft, 16 Impulszentren, 5 Clusterinitiativen und einer Reihe von Beteiligungen
- Universalmuseum Joanneum GmbH
- Theaterholding Graz/Steiermark GmbH
- FH Joanneum Gesellschaft mbH
- Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH
- Planai-Hochwurzen-Bahnen GmbH
- Hauser Kaibling Seilbahn- und Lift GmbH
- Gesundheitsfonds

Darüber hinaus fallen gemäß Art. 50 L-VG noch 9 weitere fondsfinanzierte Krankenanstalten und 27 gemeinnützige Wohnbauträger unter die Prüfkompetenz des LRH. Nicht zu vernachlässigen sind jene vom Land Steiermark geförderten Projekte und Unternehmungen, die aufgrund von Förderverträgen in die Prüfkompetenz des LRH fallen.

Das Prüfungsobligo erstreckt sich somit auf rund 250 geprüfte Stellen, die über ein jährliches Budgetvolumen von rund € 14,5 Mrd. verfügen und rund 30.000 Mitarbeiter beschäftigten.

Mit 1. Juni 2015 wird das Prüfungsobligo des LRH um die 272 steirischen Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern einschließlich ihrer Beteiligungen erweitert. Dies entspricht einem zusätzlichen Gebarungsvolumen von ca. € 2,0 Mrd. (ohne Berücksichtigung der Gebarungsvolumina der Beteiligungen). Bei Berücksichtigung der 15 Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern, die per Landtagsbeschluss oder begründetem Ersuchen der Landesregierung vom LRH geprüft werden können, erhöht sich das Gebarungsvolumen auf rund € 3,5 Mrd.

Insgesamt kann daher zukünftig von einem Gebarungsvolumen von € 18 Mrd. ausgegangen werden, das der Kontrolle des LRH unterliegt.

#### 2.1 GEBARUNGSKONTROLLEN

Im Berichtsjahr wurden folgende Prüfungen vom Landtag beschlossen bzw. zur Kenntnis genommen. Diese sind auch im Internet unter www.lrh.steiermark.at im Volltext abrufbar.

### Steirische Beteiligungsfinanzierungsgesellschaft m.b.H.

LT-Beschluss Nr. 829 vom 21. Jänner 2014

**Geprüfte Stelle:** Steirische Beteiligungsfinanzierungsgesellschaft m.b.H. (StBFG) – Gebarungsprüfung, Prüfung der Möglichkeit einer Strukturbereinigung

Prüfzeitraum: 2008-2012

#### Kurzfassung Prüfergebnis

Die StBFG war eine Gesellschaft der steirischen Wirtschaftsförderung, an der auch sechs Kreditinstitute beteiligt waren. Geschäftsfelder waren das Eingehen von stillen Beteiligungen, die Vergabe von Risikokapital an Unternehmungen und die Übernahme von Garantien, wobei diese Geschäfte jeweils durch das Land Steiermark in Form von Kapitalhingabe bzw. Ausfallshaftungen abgesichert wurden. Die Abgänge der Gesellschaft wurden jeweils allein durch das Land bedeckt.

Die StBFG war eine kleine GmbH und hatte insgesamt etwa sechs Mitarbeiter. Aufgrund der gewerblichen Übernahme von Garantien hatte die Gesellschaft eine Bankenkonzession inne, die wegen strikter gesetzlicher Regelungen einen erheblichen Zeit- und Kostenmehraufwand verursachte; auch waren stets zwei Geschäftsführer zu bestellen.

Ein zusätzliches Geschäftsfeld war das Management für die Steirische Umstrukturierungsgesellschaft m.b.H. (STUG), einer 100%igen Tochtergesellschaft der StBFG. Mangels Vorsteuerabzugsberechtigung entstand durch die Verrechnung von Leistungen der StBFG an die STUG ein Mehraufwand für das Land Steiermark.

Der LRH empfahl, die StBFG mit der STUG, der Innofinanz – Steiermärkische Forschungs- und Entwicklungsförderungsgesellschaft m.b.H. (IFG) und der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. (SFG) zusammenzuführen, um mit vereinfachten Strukturen kostensparend die gleichen Aufgaben durchzuführen.

Die StBFG verzeichnete fast ausschließlich Jahresfehlbeträge. Neben etlichen positiv beendeten Beteiligungsgeschäften wurden für das Land Steiermark Haftungen in wesentlicher Höhe schlagend. Die Geschäfte der StBFG waren von 2008 bis 2012 rückläufig.

Positiv zu beurteilen waren das Führen eines Risikomanagements, die Ordnungsmäßigkeit bei den Vorschriften zu Dienstreisen und die Vergabe der überprüften Aufträge.

Der LRH hat Empfehlungen betreffend die Bereiche Beteiligungsmanagement, -controlling und -finanzierung, Corporate Governance, Steuerplanung in Beteiligungsunternehmungen und Personal (betreffend Vertragsverlängerung und Prämien) ausgesprochen, welche laut eingegangener Stellungnahme fast zur Gänze umgesetzt werden.

Per 30. September 2014 wurden der Empfehlung des LRH folgend die Gesellschaften der Wirtschaftsförderung zusammengeführt. Die Bankenkonzession wurde zurückgelegt.

Wesentliche Empfehlungen und Kernaussagen

- Zusammenführung der StBFG, der STUG, der IFG und der SFG
- Zurücklegung der Bankenkonzession
- Erweiterung der internen Regelungen im Sinne des Public Corporate Covernance Kodex und des Österreichischen Corporate Governance Kodex
- Erweiterung des Beteiligungscontrollings durch die zuständige Abteilung

#### Hochwasserschutz Liesing - Kalwang

LT-Beschluss Nr. 837 vom 11. Februar 2014

Geprüfte Stelle: A14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, BBL Obersteiermark Ost – Bautechnische Prüfung der linearen Hochwasserschutzmaßnahmen an der Liesing im Bereich der Marktgemeinde Kalwang

Prüfzeitraum: 2002-2011

#### Kurzfassung Prüfergebnis

Im Gemeindegebiet von Kalwang kam es immer wieder zu Schäden durch ausufernde Wassermassen des Liesingbaches. Basierend auf einer generellen Abflussstudie (1993) wurde von 2002 auf 2003 ein Konzept für entsprechende lineare Hochwasserschutzmaßnahmen erstellt bzw. wurden Detailplanungen (2004 bzw. 2008) durchgeführt, die Schutz vor einem 100-jährigen Hochwasser gewährleisten sollen.

Die bauliche Umsetzung erfolgte in zwei getrennten Bauabschnitten in den Jahren 2004/2005 bzw. 2009/2010, wobei die Baumeisterarbeiten in einem Offenen Verfahren ausgeschrieben wurden. Die Örtliche Bauaufsicht erfolgte durch die zuständige Baubezirksleitung.

Finanziert wurde dieses Projekt aus Mitteln des Bundes (50 %), des Landes (35 %) und der Marktgemeinde Kalwang (15 %). Die Gesamtbaukosten wurden im ersten Bauabschnitt wesentlich unterschritten (€ 451.796,21 statt veranschlagter € 700.000,—), im zweiten Bauabschnitt wurde die Schätzung aufgrund der Ausschreibungsergebnisse überschritten (€ 704.781,13 statt veranschlagter € 552.000,— bzw. € 680.000,—).

TÄTIGKEITSBERICHT 2014

Trotz teilweise erheblicher Massenänderungen kam es zu keinen Bieterstürzen.

Die wesentlichen Kritikpunkte waren fehlende Betonprüfungen bei einem Brückenbauwerk, fehlende Temperatureintragungen in den Bautagesberichten sowie die Bewehrungsabnahme bei einem Brückenbauwerk durch die ausführende Baufirma. Weiters wird eine höhere Sensibilisierung bei der Erstellung von Flächenwidmungsplänen gefordert.

Die Planung und Ausführung der Arbeiten können als überwiegend gut bezeichnet werden. Die gesetzten Maßnahmen waren wirkungsorientiert und geben in den betroffenen Bereichen erhöhte Sicherheit für die Zukunft.

#### Wesentliche Empfehlungen und Kernaussagen

- Überarbeitung der Prozessschritte und Unterbindung von Doppelgleisigkeiten
- Erstellung bzw. Verwendung einer einheitlichen Kilometrierung
- Forderung einer erhöhten Sensibilisierung bei den zuständigen Behörden für die Erstellung des Flächenwidmungsplanes.
   Industrie- und Bauflächen dürfen keinesfalls in hochwassergefährdete Bereiche fallen.
- Forderung nach gesicherten und dokumentierten Qualitätsnachweisen (z.B. Betonprüfungen, Bewehrungsabnahme, Vollständigkeit von Bautagesberichten).
- Miteinbeziehen der Kosten für die Örtliche Bauaufsicht durch die Baubezirksleitung in die Gesamtkosten (Kostenwahrheit) und somit Aufteilung auf sämtliche finanziell Beteiligten. Ist das nicht der Fall, könnte diese Serviceleistung des Landes als verdeckte Förderung gesehen werden.

#### Karmeliterhof - Bautechnische Prüfung

LT-Beschluss Nr. 856 vom 11. März 2014

**Geprüfte Stelle:** Landesimmobilien-Gesellschaft mbH Steiermark – Bautechnische Prüfung des Bauvorhabens Karmeliterhof

Prüfzeitraum: 2008-2012

#### Kurzfassung Prüfergebnis

Das Projekt "Karmeliterhof" hatte das Ziel, alle jugendnahen Vereine im Rahmen eines "Kompetenzzentrums" nahe der verantwortlichen Fachabteilung zusammengefasst unterzubringen.

Das Objekt Karmeliterplatz 2 zeigte sich vor Projektumsetzung baulich in einem sehr sanierungsbedürftigen Zustand. Es gab optischen und energetischen Sanierungsbedarf. Insbesondere sanierungsbedürftig war die karmeliterplatzseitig gelegene Fassade.

Der Prüfungsumfang bezog sich ausschließlich auf die Projektteile Brandschutzmaßnahmen, Barrierefreimachung sowie die thermische Sanierung der Außenhülle. Für die Sanierung und Adaptierung des Amtsgebäudes Karmeliterplatz 2 wurden per Landtagsbeschluss Kosten in Höhe von € 2,02 Mio. netto (Preisbasis Oktober 2007) genehmigt. Die tatsächlichen Projekt-Gesamtkosten beliefen sich auf € 1,93 Mio.

Zur Bauabwicklung stellte der LRH zusammenfassend fest, dass die Landesimmobilien-Gesellschaft mbH alle prüfungsrelevanten Unterlagen vorlegen konnte und die Ausschreibungsanmeldungen ordnungsgemäß erfolgten. Die Bauvergaben waren – mit Ausnahme der Baumeisterarbeiten – vergaberechtskonform.

In mehreren Gewerken wurde ein hoher Prozentsatz an nicht ausgeführten Positionen festgestellt, welcher auf einen ungenügenden Detaillierungsgrad in der Planung rückschließen lässt.

Die Örtliche Bauaufsicht kam ihren Aufgaben in ausreichendem Ausmaß nach.

Der LRH stellte hinsichtlich Barrierefreiheit fest, dass die diesbezüglichen Vorgaben eingehalten wurden, wies jedoch darauf hin, dass die auskragenden Fassaden-Fensterelemente eine mögliche Gefahr für blinde und sehbehinderte Menschen darstellen.

#### Wesentliche Empfehlungen und Kernaussagen

- Einführung eines Projekthandbuches, welches in Relation zum Projektumfang steht.
- Herstellung eines ÖNORM-gerechten Zustandes im Einvernehmen mit dem Blinden- und Sehbehindertenverband Steiermark.
- Beim Umgang mit Datenträgern wurde empfohlen, dass diese bereits bei Angebotsöffnung auf ihre Lesbarkeit geprüft und als Kopien gesammelt auf einem geeigneten Datenträger gesichert werden.
- Trennung von Planungsaufgaben und Örtlicher Bauaufsicht zur Gewährleistung des 4-Augen-Prinzips.
- Geeignete Maßnahmen ergreifen, um die sommerliche Überhitzung im Gebäude zu reduzieren.

#### Energiebuchhaltung im geförderten Wohnbau

LT-Beschluss Nr. 877 vom 8. April 2014

Geprüfte Stelle: A15 Energie, Wohnbau, Technik / Fachabteilung Energie und Wohnabau - Prüfung der Energiebuchhaltung im geförderten Wohnbau

Prüfzeitraum: 2006-2013

#### Kurzfassung Prüfergebnis

Die Energiebuchhaltung ist seit 2006 in der Steiermark bei geförderten Geschoßbau-Neubauten ab sechs Wohnungen (seit April 2009 ab 10 Wohnungen) zwingend vorgesehen. Form und Inhalt der Umsetzung wurden offen gelassen.

Die A15 richtete gemeinsam mit dem Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger eine Online-Energiebuchhaltung ein. Die Auswahl des Datenbankbetreibers zum Projektpartner für deren Umsetzung konnte vom LRH nicht nachvollzogen werden. Ein Projektmanagement wurde nicht betrieben.

Dem Verband wurde ein finanzieller Zuschuss in der Höhe von € 200.000,— gewährt, obwohl dieser im zugrundeliegenden Förderansuchen lediglich um einen Betrag von € 103.000,— ansuchte. Die Erhöhung der Fördersumme zwischen dem Ansuchen und dem Regierungssitzungsantrag konnte nicht nachvollzogen werden. Der Differenzbetrag von € 97.000,— wurde für eine PR-Kampagne verwendet.

Die Online-Energiebuchhaltung des Datenbankbetreibers, die grundsätzlich als eine funktionelle und technisch angemessene Lösung angesehen wird, wurde von den zur Energiebuchhaltung verpflichteten Förderwerbern kaum angenommen.

Die auf der Homepage der A15 angebotenen Informationen über die Energiebuchhaltung sind unstrukturiert und unvollständig. Die Führung einer Energiebuchhaltung und somit die Einhaltung der Förderungsbedingungen wurde seitens der A15 nicht überprüft. Die Daten der Online-Energiebuchhaltung wurden nicht ausgewertet.

Der beabsichtigte Zweck der Online-Energiebuchhaltung – Überwachung und Vergleich des Energieverbrauches, um Einsparungspotentiale zu erkennen und notwendige Maßnahmen rasch einzuleiten – wurde verfehlt.

#### Wesentliche Empfehlungen und Kernaussagen

- Energiebuchhaltung sollte über die gesamte Nutzungs- bzw. Bestandsdauer eines Objektes betrieben werden.
- Eine weitere finanzielle wie auch organisatorische Unterstützung der Online-Energiebuchhaltung in der derzeitigen Form wird als nicht zweckmäßig angesehen.
- Eine grundlegende Revision der Vorgehensweise in Bezug auf die Online-Energiebuchhaltung ist erforderlich.
- Die Energiebuchhaltung sollte aus dem Öko-Bonuspunktekatalog gestrichen werden.

#### **ENW Rohrbach-Steinberg**

LT-Beschluss Nr. 881 vom 8. April 2014

Geprüfte Stelle: ENW Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft m.b.H., A15 Energie, Wohnbau Technik / Fachabteilung Energie und Wohnbau – Bautechnische Prüfung des Bauvorhabens in Rohrbach-Steinberg

Prüfzeitraum: 2008-2013

#### Auszug aus dem Prüfergebnis

Die ENW hat in Rohrbach-Steinberg ein Projekt mit 13 reihenhausartigen Maisonette-Wohnungen und sechs Geschoßwohnungen errichtet.

Die Förderung erfolgte nach dem Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 für die Errichtung von Mietkaufwohnungen und bestand in Annuitätenzuschüssen für einen genehmigten Darlehensbetrag. Zusätzlich erfolgte eine ökologische Wohnbauförderung. Bei den Gesamtbaukosten ergab sich gegenüber der Finanzierungszusicherung eine Unterschreitung der Gesamtbaukosten um € 47.100,—.

Die Planung erfolgte bei der Massenermittlung einiger Gewerke ungenau und oberflächlich. Das führte bereits während des Vergabeverfahrens zu notwendigen Massenkorrekturen und Nachtragspositionen.

Der LRH kritisiert, dass bei einigen Gewerken während des Vergabeverfahrens Massenkorrekturen vorgenommen und Nachtragspositionen eingefügt wurden. Dadurch verliert das Angebotsverfahren seinen Sinn und wird der gesamte Vergabevorgang intransparent. Weiters wurde vom LRH festgestellt, dass die vereinbarte Frist für die Vorlage der Endabrechnung überschritten wurde.

#### Wesentliche Empfehlungen und Kernaussagen

- Die Frist für die Vorlage der Endabrechnung an die Förderstelle wurde um fünf Monate überschritten.
- Die Leistungsverzeichnisse sind mit höchstmöglicher Genauigkeit und Vollständigkeit zu erarbeiten.
   Die Massen sind vor Ausschreibung exakt und sorgfältig zu erfassen und die Leistungen vor der Ausführung der Baumaßnahmen bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen klar abzugrenzen.

TÄTIGKEITSBERICHT 2014

#### Haushaltsführung 2012

LT-Beschluss Nr. 898 vom 13. Mai 2014

Geprüfte Stelle: A4 Finanzen und Landeshaushalt – Stichprobenweise Prüfung der Haushaltsführung 2012 des Landes Steiermark Prüfzeitraum: 2012; zu Vergleichszwecken Einbeziehung der Jahre 2010, 2011 sowie 2013

#### Auszug aus dem Prüfergebnis

Zweckmäßig ist, dass die Abteilung 4 Finanzen in einem Portfolio sämtliche Bankkonten mit ihren Zeichnungsbefugnissen evident hält.

Sämtliche Haftungsübernahmen sind im Haftungsmonitoring des Landes zu erfassen und im Rechnungsabschluss entsprechend auszuweisen.

Die geplante Netto-Neuverschuldung für 2012 betrug 7,6 % des gesamten Budgetvolumens und lag damit über der maximal zulässigen Grenze von 3 %. Die tatsächliche Netto-Neuverschuldung für 2012 betrug rund € 380 Mio. bzw. 6,8 % des Gesamtbudgetvolumens.

Die Verschuldensentwicklung des Landes zeigt einen kontinuierlichen Aufwärtstrend. Gemäß Rechnungsabschluss 2012 betrug die Gesamtsumme der genehmigten Fremdmittel rund € 2,4. Mrd. (Schuldenanteil am Haushaltsvolumen von rund 44 %).

Eine Reduzierung des Abganges bzw. ein ausgeglichener Haushalt kann im Wesentlichen nur durch Ausgabeneinsparungen erreicht werden. Die Ermessensausgaben nehmen nur einen Anteil von 8 % am Gesamtbudget ein, sodass Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung über diesen Bereich hinausgehen müssen.

Am Ziel, Planstellen weiter abzubauen, ist konsequent festzuhalten. Der LRH empfiehlt in diesem Zusammenhang, das Projekt "Aufgabenreform" zu intensivieren. Das Problem betreffend die dauerhafte Sicherstellung der Finanzierung der KAGes konnte durch die seinerzeitige Liegenschaftstransaktion nicht gelöst, sondern nur um einige Jahre hinausgeschoben werden. Die laufende Finanzierung der KAGes belastet ab dem Jahr 2012 daher wieder nahezu gänzlich den Landeshaushalt.

Der LRH betrachtet die Finanzierungsstrategie des Landes als grundsätzlich zweckmäßig. Als jedenfalls offenes Risiko erachtet der LRH den Wert der nicht abgesicherten Fremdwährungsdarlehen in Höhe von insgesamt CHF 265 Mrd..

#### Wesentliche Empfehlungen und Kernaussagen

- Die Landesbuchhaltung sollte bei unvermuteten Prüfungen verstärkt Augenmerk auf die vorhandenen Kassenbestände lenken.
- Die Abteilung 4 Finanzen sollte in einem Portfolio sämtliche Bankkonten mit ihren Zeichnungsbefugnissen evident halten und laufend warten.
- Regelungen hinsichtlich der Übernahme von Haftungen, Bürgschaften und Garantien sind auch seitens der Wirtschaftsbetriebe zu beachten. Die betroffene Abteilung ist seitens der Abteilung 4 Finanzen entsprechend anzuleiten.
- Es müssen auch die gesetzlichen Verpflichtungen (Pflichtausgaben) in die Budgetkonsolidierung

- einbezogen werden. Maßnahmen im Bereich der Ermessensausgaben (Anteil von 8 % am Gesamtbudget) reichen allein nicht aus.
- Das Projekt "Aufgabenreform" sollte intensiviert und mit konkreten Personaleinsparungszielen verknüpft werden.
- In der Landtagsvorlage zum Rechnungsabschluss 2012 werden € 37,1 Mio. für CHF-Darlehen als Eventualverbindlichkeit (aufgrund Wechselkursverlusten) ausgewiesen, die tatsächliche Schuld sollte auch im Rechnungsabschluss dargestellt werden.
- Das Risikomanagement in der A4 Finanzen sollte aus Sicht des LRH jedenfalls beibehalten werden.
- Bei der Aufnahme von Darlehen sollte grundsätzlich ein standardisiertes und schriftliches Vergabeverfahren angewendet werden. Dies unabhängig davon, ob eine Ausschreibungsverpflichtung vorliegt oder nicht.

#### Abwicklung katastrophenbedingter Schäden

LT-Beschluss Nr. 906 vom 13. Mai 2014

Geprüfte Stellen: A7 Landes- und Gemeindeentwicklung / Fachabteilung Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau; A10 Land- und Forstwirtschaft; A14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit; A16 Verkehr u. Landeshochbau / Fachabteilung Straßenerhaltungsdienst; A16 Verkehr u. Landeshochbau / BBL Steirischer Zentralraum – Organisation, Aufgabenabwicklung und Abrechnung von Katastrophenschäden

# Prüfzeitraum: 2009-2012 Kurzfassung Prüfergebnis

Für den Begriff "Katastrophenschutz" gibt es weder in der Bundesverfassung noch in den einzelnen Landesverfassungen eine Legaldefinition. Die Organisation hinsichtlich der Abwicklung der Katastrophenschäden ist den einzelnen Bundesländern überlassen.

Eine der wesentlichen gesetzlichen Grundlagen für das Setzen von Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Katastrophenschäden durch die öffentliche Hand bildet das Katastrophenfondsgesetz 1996 (KatFG 1996) des Bundes und das Steiermärkische Katastrophenschutzgesetz.

Die Mittel des Katastrophenfonds werden u.a. zugeordnet für:

- Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften
- Schäden im Vermögen des Bundes, der Länder und Gemeinden
- Schäden an Landesstraßen B
- Um eine einheitliche Vorgangsweise betreffend Abwicklung von katastrophenbedingten Schäden zu erreichen, wurden die Zuordnungen Priorität 1 – Soforthilfemaßnahmen und Priorität 2 – Folgemaßnahmen getroffen.

Die Organisation und Aufgabenabwicklung von katastrophenbedingten Schäden in der Steiermark weisen eine weitreichende Verästelung innerhalb der steirischen Landesverwaltung auf.

Die derzeitige Abwicklung der Katastrophenschäden ist aufgrund der Vielzahl der eingebundenen Stellen sehr unübersichtlich und stellt auch für die damit beschäftigten Bediensteten eine Herausforderung dar. Auch innerhalb der Dienststellen gibt es unterschiedliche Abrechnungsstellen.

#### Wesentliche Empfehlungen und Kernaussagen

- Es sind ehestmöglich Überlegungen anzustellen, ob die derzeitige Aufgabenverteilung im Land auf weniger Dienststellen konzentriert werden könnte.
- Es sollte eine Vereinfachung der Abrechnungsprozesse von Katastrophenfondsmitteln durchgeführt werden.
- Eine umfassende Aufgaben- und Prozesskritik könnte langfristig zu Einsparungen von Personalund Infrastrukturkosten führen und den Koordinationsaufwand verringern. Dazu sollte eine ressortübergreifende Stellungnahme erarbeitet werden.

#### Wirtschaftspark Bruck

LT-Beschluss Nr. 911 vom 3. Juni 2014

**Geprüfte Stelle:** Gründer- und Dienstleistungszentrum Wirtschaftspark Bruck a. d. Mur Ges.m.b.H. – Prüfung der Gebarung des

Wirtschaftspark Bruck (WP Bruck) **Prüfzeitraum:** 2009–2012

Kurzfassung Prüfergebnis

# Der WP Bruck ist ein Impulszentrum der steirischen Wirtschaft. Gegenstand der Gesellschaft ist die gewerbliche Vermietung und Verwaltung von Immobilien sowie das Angebot von damit in Zusammenhang stehenden Serviceleistungen zur Unterstützung von Gründer- und Wachstumsbetrieben in der Region.

Minderheitsgesellschafter des WP Bruck ist die Innofinanz – Steiermärkische Forschungs- und Entwicklungsförderungsgesellschaft m.b.H. (IFG), eine Tochtergesellschaft der landeseigenen Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. (SFG). Mehrheitsgesellschafter ist die Stadtgemeinde Bruck an der Mur.

Die Geschäftsführer der Gesellschaft sind zwar rechtsgültig bestellt; Geschäftsführerverträge sind jedoch keine vorhanden. Auch liegt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung nicht vor.

Die Grundanforderung an ein Impulszentrum, nämlich die Unterstützung von Gründer- und Jungunternehmen bzw. die Ansiedelung von neuen Unternehmen wird mit dem Wirtschaftspark Bruck grundsätzlich erfüllt.

Die wirtschaftliche Gebarung der geprüften Gesellschaft wurde im Großen und Ganzen für in Ordnung befunden

Der WP Bruck betreibt Insichgeschäfte. Diese sind entsprechend zu sanieren bzw. ist bei Abrechnungen künftig das 4-Augen-Prinzip zu gewährleisten.

Insgesamt entstand der Eindruck einer grundsätzlich angemessenen und ordnungsgemäßen Aufsicht und Steuerung der Gesellschaft durch die Anteilseigner, insbesondere durch den Minderheitsgesellschafter IFG.

#### Wesentliche Empfehlungen und Kernaussagen

- Anwendung von Musterverträgen für Geschäftsführer der Impulszentren durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaften.
- Fremdvergebene Aufgaben (z.B. EDV-Wartung, Bürodienstleistungen, Reinigungsdienst) sind im Rahmen eines Betriebsführungs- und Managementvertrages mit den Leistungserbringern zu regeln.
- Die Wirtschaftsförderungsgesellschaften sollten ihre Beteiligungen auf Insichgeschäfte überprüfen, diese erforderlichenfalls sanieren oder abstellen, bei der Abrechnung von (zulässigen) Insichgeschäften das 4-Augen-Prinzip gewährleisten und diese im Beteiligungscontrolling im Auge behalten.
- Die IFG sollte die Anteile an der geprüften Gesellschaft zum Verkauf anbieten. Dabei ist sicherzustellen, dass ein angemessener Verkaufserlös erzielt und ein weiterer Betrieb als Gründer- und Dienstleistungszentrum gewährleistet wird.

#### Südgürtel - Projektmanagement

LT-Beschluss Nr. 919 vom 3. Juni 2014

**Geprüfte Stelle:** A16 Verkehr und Landeshochbau – Prüfung des Projektmanagements beim Bauvorhaben Südgürtel

Prüfzeitraum: 2011-2013

#### Kurzfassung Prüfergebnis

Im April 2012 begannen die Bauarbeiten zur Errichtung des Südgürtels. Das Projekt umfasst den zwei Kilometer langen Lückenschluss zwischen Puntigamerbrücke und der Kreuzung Liebenauer Hauptstraße/Liebenauer Gürtel. Die geschätzten Anschaffungskosten des Südgürtels, welcher neben einer Unterflurtrasse auch zwei Vollanschlussstellen (Puntigamerstraße und Liebenauer Hauptstraße) umfasst, betragen € 168,4 Mio. (Stand: 13. Jänner 2014).

Das Land Steiermark erbringt als Bauherr den Großteil der Bauherren- und Projektmanagementleistungen selbst. Eine außerhalb der Projektorganisation angesiedelte Kontrollebene, wie beispielsweise eine begleitende Kontrolle, wurde nicht installiert. Das Bauvorhaben wird in Projektform abgewickelt. Zum Projektmanagement liegt eine von der zuständigen Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau selbst erstellte Projektmanagement-Richtlinie vor. Die Projektorganisation beim Südgürtel entspricht im Wesentlichen den Vorgaben dieser Richtlinie. In einigen Punkten wurde diese Richtlinie nicht umgesetzt.

#### Wesentliche Empfehlungen und Kernaussagen

- Aufgrund der Größe und Komplexität des Projektes sollte eine Begleitende Kontrolle für die Ausführungsphase installiert werden.
- Auch abteilungsfremde Personen sollten im Lenkungsausschuss vertreten sein.
- Klare Regelungen betreffend Befugnis und Entscheidungskompetenz sind vor Baubeginn festzusetzen.
- Controllingthemen sollten im Rahmen eigener Projektcontrollingsitzungen behandelt und in einem eigenen Protokoll dokumentiert werden.
- Bei den im Projektcontrolling verwendeten Daten sind stets die Qualität und die Vollständigkeit zu überprüfen.
- Risikoidentifikation und Risikobewertung sind zu überarbeiten und zu vervollständigen. Zu jedem Risiko sollten dessen Eintrittswahrscheinlichkeit und die möglichen Auswirkungen quantitativ bewertet werden. Auf Basis dieser Daten sollte eine Prioritätenreihung der Risiken erstellt werden.
- Konkrete Vorgaben zur Umsetzung des 4-Augen-Prinzips sind für sämtliche Bereiche festzuschreiben.

#### Neubau der Murbrücke Judenburg

LT-Beschluss Nr. 980 vom 23. September 2014

**Geprüfte Stelle:** A16 Verkehr und Landeshochbau (bis 31. Juli 2012 A18 Verkehr) – Bautechnische Prüfung des Bauvorhabens Murbrücke Judenburg

Prüfzeitraum: 2005-2012

#### Kurzfassung Prüfergebnis

Die Murbrücke Judenburg auf der B77 stellt eine wesentliche innerstädtische Verkehrsverbindung dar. Das Interesse an der Erhaltung der alten 3-feldrigen Bogenbrücke war groß, da sie unter Denkmalschutz stand. Trotz kostenintensiver Bemühungen, diese zu sanieren, ergaben die Prüfungen der technischen Machbarkeit einen Neubau als einzige Option.

Der Amtsentwurf, eine Kombination aus Damm und Brücke, stellte die wirtschaftlichste Lösung dar. Aus Gründen des Ortsbildschutzes und auf Wunsch der Gemeinde erfolgte die Errichtung der Brücke jedoch als 2-stegige Stahlbeton-Verbundbrücke mit drei Feldern. Die Kosten betrugen rund € 5 Mio. Von der Gemeinde wurde eine Zuzahlung von € 1,25 Mio. geleistet, die sie aus Infrastrukturmitteln des Landes zur Verfügung gestellt bekommen hatte.

Das Gesamtprojekt wurde zwischen März 2009 und Juli 2012 ausgeführt. Die Vorerhebungen liefen bereits seit 2005

Ein durch die Kollaudierung zu Lasten des Landes erkannter Abrechnungsfehler in Höhe von € 31.000,— wurde eingefordert und zurückgezahlt.

Bereits bei der Übergabe zeigte sich ein wesentlicher Mangel im Bereich der Randbalken. An seiner Behebung wird gearbeitet.

#### Wesentliche Empfehlungen und Kernaussagen

- Das 4-Augen-Prinzip sollte durchgängig eingehalten werden.
- Planungs-, Bau- und sonstige Aufträge durch Landesdienststellen sind im Vorhinein von der Landesregierung zu bewilligen. Aufträge sind schriftlich zu erteilen.
- Die Aufgaben des Planungskoordinators könnte das Land selber wahrnehmen.
- Bei Aufträgen für Kollaudierungen sollten mehrere Angebote eingeholt werden.
- Auf Brücken mit Fußgängerverkehr in Ortsgebieten sollten nur Geländer ausgeführt werden, die auch dem Steiermärkischen Baugesetz bzgl. Geländerhöhe und Sprossenausbildung entsprechen.

#### Pflege - Folgeprüfung Teil 1

LT-Beschluss Nr. 1006 vom 21. Oktober 2014

Geprüfte Stelle: Alle Abteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, außer A8 und A11 – Prüfung der Umsetzung der Empfehlungen des Berichtes "Leistungsangebot des Landes Steiermark für ältere Menschen" aus dem Jahr 2007

Prüfzeitraum: 2007-2014

#### Kurzfassung Prüfergebnis

Im Rahmen der Folgeprüfung erfolgte eine Beurteilung der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Bericht des Jahres 2007. Von 30 seinerzeitigen Empfehlungen wurden 21 umgesetzt, 6 teilweise umgesetzt und 3 Empfehlung wurde nicht umgesetzt.



Im Vordergrund der Folgeprüfung stand die bedarfsgerechte Versorgung älterer Menschen und hier vor allem die Umsetzung jener Maßnahmen, die eine möglichst lange, weitgehend selbständige Lebensführung zu Hause unterstützen (mobil vor stationär). Empfehlungen aus 2007 folgend, wurden Konzepte und Projekte erarbeitet, in Angriff genommen oder umgesetzt.

So wurde etwa im Amt der Steiermärkischen Landesregierung die Empfehlung der Erhaltung der Leistungsfähigkeit und Motivation der älteren Mitarbeiter durch Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge, durch flexiblere Arbeitszeitgestaltung, durch gezielte Aus- und Weiterbildung etc. in Angriff genommen.

Von den Abteilungen wurden viele Aktivitäten gesetzt, die zum Gelingen des Zusammenlebens mehrerer Generationen beitragen und die über die Herausforderungen der demografischen Entwicklung informieren.

Zur Aktivierung älterer Bürger oder zur Vermeidung der Abwanderung aus dem ländlichen Raum wurden kulturelle Projekte, aber auch die Belebung der Vereinsarbeit intensiviert.

Auf die demografischen Herausforderungen für den Wirtschafts- und Tourismusstandort Steiermark und seine Unternehmungen wird durch Förderungsprogramme vorbereitet.

Im Zuge der Gemeindestrukturreform soll auf die Entstehung von multifunktionalen, regionalen Gemeindezentren geachtet werden, in denen die Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen und privaten Gütern/Dienstleistungen in zumutbarer Entfernung sichergestellt wird.

Im Steiermärkischen Raumordnungsgesetz wurde das Ziel verankert, Siedlungsstrukturen nach dem Prinzip der gestreuten Schwerpunktbildung (dezentrale Konzentration) im Einklang mit der anzustrebenden Bevölkerungsdichte eines Raumes zu entwickeln; dies unter Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Aspekten und unter Ausrichtung an der Infrastruktur.

Das Steiermärkische Baugesetz normiert wesentliche bautechnische Anforderungen an die Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit, um allen Menschen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Barrierefreier Neubau und Sanierungen werden nicht nur für Pflegeheime und betreute Wohneinheiten, sondern zunehmend generell im Wohnbau sowie in den im

Eigentum des Landes stehenden Gebäuden thematisiert, gesetzlich festgelegt und/oder gefördert. Die demografische Entwicklung wird auch künftig nicht nur zu Herausforderungen an den Pflege- und Gesundheitsbereich, sondern ebenso an das gesellschaftliche Zusammenleben, die Bildung und Forschung, die Ökoeffizienz und das Ressourcenmanagement, die Wirtschaft sowie an die regionale Infra- und Siedlungsstruktur führen.

#### Wesentliche Empfehlungen und Kernaussagen

- Es wird weiterhin eine intensive Kooperation und eine übergeordnete, zentrale Abstimmung im Amt der Steiermärkischen Landesregierung empfohlen, zumal in vielen Abteilungen Aktivitäten mit ähnlichen Zielen gesetzt werden. Der Fokus sollte dabei noch stärker von einzelnen Projekten hin zu gesamthaften Strategien unter regionalen und nachhaltigen Aspekten verlagert werden.
- Die Umsetzung von Projekten sollte erst nach einer fundierten Bedarfsermittlung erfolgen, laufend einem Monitoring (widmungsgemäße Verwendung von Fördermitteln) und einer Erfolgskontrolle (Nachhaltigkeit der erzielten Ergebnisse) unterzogen werden.
- Durch eine gezielte gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit soll das "Leistungsangebot des Landes Steiermark für ältere Menschen von der Erhaltung der Selbständigkeit bis zur Pflegebedürftigkeit" kommuniziert und für jedermann transparent werden.

#### Pflege - Folgeprüfung Teil 2

LT-Beschluss Nr. 1007 vom 21. Oktober 2014

Geprüfte Stelle: A8 Wissenschaft und Gesundheit

A11 Soziales – Prüfung der Umsetzung der Empfehlungen des Berichtes "Leistungsangebot des Landes Steiermark für ältere

Menschen" aus dem Jahr 2007 **Prüfzeitraum:** 2007–2014

#### Kurzfassung Prüfergebnis

Im Rahmen der Folgeprüfung erfolgte eine Beurteilung der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Bericht des Jahres 2007. Von 26 seinerzeitigen Empfehlungen wurden 7 umgesetzt, 3 teilweise umgesetzt und 16 Empfehlungen nicht umgesetzt.





Im Vordergrund der Folgeprüfung stand die bedarfsgerechte Versorgung älterer Menschen und hier vor allem die Umsetzung jener Maßnahmen, die eine möglichst lange, weitgehend selbständige Lebensführung zu Hause unterstützen (mobil vor stationär).

Vom Land Steiermark wurde jahrelang kein aktueller Bedarfs- und Entwicklungsplan (StBEP) über die Angebote des mobilen und (teil)stationären Bereiches (Ist- und Soll-Zustand) vorgelegt. Die Evaluierung des StBEP 1997 wurde erst 2011 vorgenommen.

In der zuständigen A11 Soziales gab es über Jahre kein zuverlässiges Datenmanagement für die Erfüllung der Berichts- und Dokumentationspflichten. Die Einführung einer neuen Software verzögerte sich beträchtlich.

Eine bedarfsorientierte Planung und Steuerung, eine Dokumentation der finanziellen Entwicklungen der Leistungsangebote sowie eine entsprechende Kontrolle waren nicht gewährleistet.

Es gab keine Gesamtsicht über den Bedarf und die Ausbildung des im Gesundheits- und Pflegebereich tätigen Personals. Die Zuständigkeit lag bei verschiedenen Abteilungen und war unkoordiniert. Erst seit der Organisationsänderung 2012 ist ausschließlich die A8 Wissenschaft und Gesundheit dafür zuständig.

Auch für das Case- und Care-Management, für das betreute Wohnen, für die teilstationäre Tagesbetreuung und die Kurzzeitpflege fehlten eine zentrale Bedarfserhebung und die Abstimmung zwischen den Abteilungen.

Die mobilen Betreuungs- und Pflegedienste werden flächendeckend von fünf Trägerorganisationen erbracht, die dafür einen normierten Tarif erhalten.

Die Kosten von insgesamt € 52,6 Mio. wurden im Jahr 2012 zu 37 % von den Klienten, zu 36 % vom Land Steiermark, zu 24 % von den Gemeinden und zu 3 % von den Sozialversicherungsträgern (für die medizinische Hauskrankenpflege) getragen.

Zu kritisieren ist die uneinheitliche Tarifgestaltung zwischen der Stadt Graz und den übrigen Gemeinden.

Für die stationären Betreuungs- und Pflegedienste wird der überwiegende Teil der Finanzierungskosten in Höhe von € 383 Mio. mit 76 % von den Sozialhilfeträ-

gern (Land Steiermark, Gemeinden) geleistet. Da weder von der A11 noch von der A8 Angaben vollständig zur Verfügung gestellt wurden, mussten mehrere Quellen herangezogen werden, um zumindest überblicksmäßig die Zusammensetzung und den Verlauf der Ausgaben darstellen zu können. Dies ist hinsichtlich der Validität der vorliegenden Daten zu berücksichtigen.

Auf Basis der vorgelegten Daten haben sich die Ausgaben der Sozialhilfeträger von 2005 bis 2013 um 112 % erhöht. Ab dem Jahr 2011 ist ein Dämpfungseffekt erkennbar. Zeitgleich sind die Ausgaben für die Heime privater Betreiber um rund 177 %, die Ausgaben für die eigenen Heime um rund 58 % gestiegen.

Die Anzahl der Betten hat sich in diesem Zeitraum um 31 % auf 13.000 erhöht. Der Bettenausbau erfolgte hauptsächlich in den privaten Heimen.

Die demografische Entwicklung wirkte sich auf den Bedarf an Betreuungs- und Pflegeangeboten aus. Dies hat unter anderem auch die Höhe der Kosten für die stationäre Pflege beeinflusst.

Der Zunahme der Pflegebetten und den damit verbundenen Ausgabenzuwächsen hätte allerdings mit dem Ausbau alternativer Versorgungsformen entgegengewirkt werden können. Die Prognosen über die Auswirkungen der Demografie lagen seit Jahren vor, wurden auch medial behandelt und wären für Planungen abrufbar gewesen.

Aufgefallen ist, dass es im Bundesland Steiermark die meisten Pflegeheime Österreichs gibt. So wurden im Jahr 2013 in 212 Pflegeheimen rund 13.000 Betreuungsplätze angeboten.

Dabei werden 84 % der Pflegeheime von privaten Trägern (gewinnorientiert, gemeinnützig, konfessionell) und 16 % von öffentlichen Trägern geführt.

Neben dem erhöhten Bedarf an Pflegebetten führte das im Jahr 2005 festgelegte Finanzierungsmodell des Landes Steiermark auch zu einer Kostensteigerung.

Die Ansätze für dieses "Normkostenmodell", das für ein Pflegeheim mit einer durchschnittlichen Größe von 70 Betten und einem Auslastungsgrad von 95 % ausgerichtet ist, sind teilweise nicht nachvollziehbar (z.B. Wahl und Zuordnung der Kosten, Auslastung von 95 %, Valorisierungen, Kostenansätze für das Management, fehlende Verpflichtung zur Vorlage von Jahresabschlüssen und kein Kontrollvorbehalt für den LRH).

#### Wesentliche Empfehlungen und Kernaussagen

- Viele der im Vorbericht des Jahres 2007 aufgezeigten M\u00e4ngel wurden nicht beseitigt.
- Durch das derzeitige Finanzierungsmodell wird das Ziel "mobil vor stationär" im Pflegebereich zu wenig gefördert. Im Sinne eines "Stufenbaues der Pflege" sind die Angebote und die Finanzierung so zu gestalten, dass ein entsprechender Anreiz für die zu Pflegenden besteht, je nach Bedarfshöhe zuerst alle Möglichkeiten des mobilen und teilstationären und erst danach des stationären Bereiches in Anspruch zu nehmen.
- Ein umfassender Reorganisationsbedarf im Pflegewesen ist gegeben hinsichtlich
  - der gesamthaften Bedarfsplanung für den Pflegebereich,
  - des unvollständigen und unpräzisen Datenmanagements,
  - der unzureichenden Wahrnehmung der fachlichen/rechtlichen Verantwortung,

- der Qualität,
- der Finanzierung und
- der Kontrolle.
- Qualitätsverluste für die zu Pflegenden und finanziell negative Auswirkungen für die Sozialhilfeträger und die Selbstzahler sind nur durch eine treffsichere rechtliche Regelung und effiziente Kontrollen vermeidbar.
- Die geplante Einführung eines neuen zukunftsorientierten Pflegefinanzierungsmodells, das qualitäts- und leistungsfördernd ist und durch ein am Controlling orientiertes Datenmanagement unterstützt wird, ist erforderlich.
- Der beabsichtigte landesweit einheitliche Vollzug im Pflegewesen ist umzusetzen.

#### Folgeprüfung Steiermärkische Landesbahnen

LT-Beschluss Nr. 1008 vom 21. Oktober 2014

Geprüfte Stelle: Steiermärkische Landesbahnen (STLB) – Prüfung der Umsetzung der Empfehlungen des Berichtes "Steiermärkische Landesbahnen" aus dem Jahr 2009

Prüfzeitraum: 2008-2013

#### Kurzfassung Prüfergebnis

Im Rahmen der Folgeprüfung erfolgte eine Beurteilung der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Bericht des Jahres 2009. Von 4 seinerzeitigen Empfehlungen wurden 3 umgesetzt, 1 Empfehlung wurde nicht umgesetzt.





Die umgesetzten Empfehlungen betreffen:

- die Vornahme fundierter Analysen zur Situation der Murtalbahn,
- die Dokumentation der Eignungskriterien von Bewerbern in Vergabeverfahren
- sowie die Durchführung entsprechender Wirtschaftlichkeitsberechnungen bei der Neuanschaffung von Fahrzeugen.

Hinsichtlich einer Empfehlung zur Anpassung der Jahresplanung erfolgte keine Umsetzung.

#### Wesentliche Empfehlungen und Kernaussagen

- Das Ausmaß der Planunterschreitungen der Jahresergebnisse nach 2008 entspricht in etwa jenem der Jahre zwischen 2005 und 2008. Die Jahresplanung wurde somit nicht unter Berücksichtigung der Bildung von angemessenen Reserven an die tatsächlich zu erwartenden Ergebnisse angepasst.
- Für die Murtalbahn wurde eine Machbarkeitsstudie erstellt. Die Machbarkeitsstudie zeigt mögliche künftige Gestaltungen dieser Bahnlinie sowie deren Kosten und Auswirkungen auf. Hinsichtlich der Umsetzung der Machbarkeitsstudie ist bis dato noch keine Entscheidung getroffen worden.

## Gebarung und Organisation des Tourismusförderungsfonds und der Nächtigungsabgabe

LT-Beschluss Nr. 1043 vom 25. November 2014

Geprüfte Stelle: A4 Finanzen; A12 Wirtschaft, Tourismus, Sport - Organisatorische und budgetäre Situation des Tourismusförderungsfonds. Der Fonds wird hauptsächlich von der Nächtigungsabgabe gespeist.

Prüfzeitraum: 2011-2014

#### Kurzfassung Prüfergebnis

Die Einhebung der Nächtigungsabgabe ist im Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabengesetz geregelt und ist eine gemeinschaftliche Landesabgabe, die durch das Land eingehoben wird und aus der dem Land und den Gemeinden entsprechende Anteile zufließen. Der dem Land Steiermark zufallende Anteil an der Nächtigungsabgabe ist für Förderungen nach dem Steiermärkischen Tourismusgesetz 1992 zu verwenden (Zweckwidmung durch Gesetz).

Der Steiermärkische Tourismusförderungsfonds wird in Teil IIIa des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992 näher geregelt (§§ 39a–39k). Der Tourismusförderungsfonds besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und ist von der Landesregierung zu verwalten.

Zwischen dem Land Steiermark und der Österreichesche Hotel- und Tourismusbang Ges.m.b.H. (ÖHT) gibt es derzeit keine Abwicklungsvereinbarung. Diese wurde laut Stellungnahme des zuständigen Regierungsmitglieds bereits erstellt. In weiterer Folge sind die Verfahrens- bzw. Prozessabläufe anzupassen.

Bei den gezogenen Stichproben konnte keine Überförderung von einzelnen Förderungsnehmern festgestellt werden. Das entspricht einer sorgsamen Verwaltungsführung.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen sollte die gesamte budgetäre Zuständigkeit bei der für Tourismus zuständigen Abteilung gebündelt werden, da die Einnahmen ausschließlich dem Tourismusbereich zweckgewidmet sind und damit auch einer besonderen Verantwortung unterliegen.

#### Wesentliche Empfehlungen und Kernaussagen

- Zwischen dem Land und der ÖHT wurde keine gesonderte Abwicklungsvereinbarung getroffen. Es erfolgte keine Gesamtabwicklung durch die ÖHT.
- Bei den gezogenen Stichproben gab es keine Überförderung von einzelnen Förderungsnehmern.
- Die budgetäre Zuständigkeit für die Einhebung der Nächtigungsabgabe sollte künftig der Tourismusabteilung zufallen.

# LKH-Univ. Klinikum Graz - Kinderklinik/Kinderchirurgie - Erweiterung der Pflegestation West

LT-Beschluss Nr. 1050 vom 25. November 2014

**Geprüfte Stelle:** Steiermärkische Krankenanstaltenges.m.b.H. (KAGes) – Bautechnische Prüfung des Bauvorhabens Kinderklinik/Kinderchirurgie – Erweiterung der Pflegestation West

Prüfzeitraum: 2007-2010

#### Kurzfassung Prüfergebnis

Die KAGes beschrieb in ihrer Realisierungsentscheidung die Ausgangssituation so, dass die Aufnahme von stationären Patienten mit Begleitpersonen, insbesondere zu den Auslastungsspitzenzeiten, oftmals nur durch Überbelegungen von Patientenzimmern möglich sei. Aus diesem Grund wurde die Technische Direktion der KAGes mit der Grundlagenermittlung zur Errichtung einer "Begleitpersonenstation" betraut.

In weiterer Folge wurde eine Pflegestation mit insgesamt 15 Pflegebetten und 15 Begleitpersonenbetten in Form einer Aufstockungsmaßnahme im 5. Obergeschoß des ehemaligen Schwesterntraktes der Univ.-Klinik für Kinder- und Jugendheilkunde konzipiert.

Der LRH hat die Planung und die Durchführung der Maßnahme stichprobenweise geprüft. Insbesondere die Themen Projektmanagement, Architekturwettbewerb, Planung/Entwurf und Projektkostenentwicklung wurden näher untersucht.

Es wurde festgestellt, dass der Planungsablauf aufgrund des engen Zeitplanes nicht optimal war. Der Schnittstelle Bestand/Neubau wurde von den Planern zu wenig Augenmerk geschenkt. Verschiedene Detailabklärungen erfolgten vorwiegend erst nach Durchführung der Ausschreibungen.

Es wurde festgestellt, dass bei den Massenermittlungen die speziellen örtlichen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt wurden. Dies führte in den Abrechnungen zu Massenmehrungen und Mehrkosten.

Im Nachhinein stellte sich heraus, dass die Kostenannahmen zu optimistisch angesetzt waren. Zum Zeitpunkt der Realisierungsentscheidung betrugen die geschätzten Gesamtkosten € 2,75 Mio. (Preisbasis März 2007). Die Abrechnung aus der Kostenverfolgung führte schlussendlich zu Gesamtkosten von rund € 3,54 Mio.

#### Wesentliche Empfehlungen und Kernaussagen

- Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen betreffend Leistungsbilder Projektsteuerung und Örtliche Bauaufsicht sind dahingehend zu ändern, dass eine eindeutige Aufgabenzuordnung und Leistungsabgrenzung gewährleistet ist.
- Künftig sollte bei Zubauten bzw. Aufstockungen vorab eine vollständige Bestandsaufnahme durchgeführt werden. Die Schnittstellen zum Bestand sind genauestens festzulegen.
- Bei der Vergabe der Planungsleistungen insbesondere im Bereich der Technischen Gebäudeausrüstung – ist auf die ausreichende Erfahrung im Krankenhausbau Rücksicht zu nehmen.

- Die künftigen Nutzer sollten bereits in der Planungsphase miteinbezogen werden, sodass die genauen Ausstattungsdetails noch vor der Ausschreibung bekannt sind.
- Die Eigenleistungen des Technischen Dienstleistungszentrums sind transparent und kostenwirksam darzustellen.

#### **AUFWIND**

LT-Beschluss Nr. 1079 vom 16. Dezember 2014

**Geprüfte Stelle:** Aufwind – Das Zentrum für Wohnen und Ausbildung; A11 Soziales – Prüfung der Gebarung, Organisation und Auslastung der Einrichtung Aufwind

Prüfzeitraum: 2011-2013 (bzw. bis Prüfende Juli 2014)

#### Auszug aus dem Prüfergebnis

Aufwind – Das Zentrum für Wohnen und Ausbildung ist eine koedukative Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe und eine nachgeordnete Dienststelle der Abteilung 11 Soziales.

Kinder und Jugendliche, die im Alter zwischen 11 und 18 Jahren einer Fremdunterbringung bedürfen, werden in der Einrichtung betreut. Gesamt ist die Einrichtung Aufwind für 44 Kinder und Jugendliche bewilligt.

Die betroffenen Kinder und Jugendlichen werden durch stationäre, mobile und/oder ambulante Leistungsangebote unterstützt bzw. gefördert. Die gesetzliche Basis ist seit 31. Dezember 2013 das Steiermärkische Kinderund Jugendhilfegesetz und die dazu erlassene Durchführungsverordnung.

Obwohl der Landtag bereits im April 2009 einer Generalsanierung zustimmte, wurde eine solche trotz aufgezeigter massiver baulicher Mängel (z.B. stand die Küche kurz vor einer Schließung) bisher nicht durchgeführt. Anlässlich des zehnjährigen Bestandjubiläums von Aufwind am 24. Juni 2014 wurde das Bauprojekt "Aufwind Neu" präsentiert und der Spatenstich für Herbst 2014 angekündigt.

Auszug aus den Empfehlungen und Kernaussagen

- Für die von der StKJHG-DVO geforderten Qualifikationen des p\u00e4dagogischen Personals ist zu sorgen, um den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.
- Nach einer exakten Berechnung sind die in der Anlage 1 der StKJHG-DVO geforderten Stellen zur Verfügung zu stellen und auch im Stellenplan entsprechend auszuweisen.
- Bei zukünftig geplanten Kooperationen sind nachvollziehbare und transparente Kalkulationen und Abrechnungen über die tatsächlichen Kosten durchzuführen und ein allfälliger Gewinn/ Verlust der einzelnen Positionen aufzuzeigen.
- Besonders im Küchen- und Lebensmittelbereich ist eine hohe Sorgfalt bezüglich der Hygiene zu gewährleisten, zumal es sich bei diesem Betrieb um eine Küche mit Lehrbetrieb und Fremdverpflegung, beispielsweise einer nahe gelegenen Volksschule, handelt.
- Die Wareneingänge und Warenausgänge sind so zu organisieren, dass der Warenbestand jederzeit nachvollziehbar ist. Inventuren sind zumindest stichprobenartig auch unterjährig vorzunehmen.

#### **FH JOANNEUM**

LT-Beschluss Nr. 1083 vom 16. Dezember 2014

**Geprüfte Stelle:** FH JOANNEUM Gesellschaft mbH (FHJ), partiell die zuständige Abteilung A8 Wissenschaft und Gesundheit – Prüfung der Gebarung einschließlich des Beteiligungsmanagements

Prüfzeitraum: 2008-2013

#### Kurzfassung Prüfergebnis

Die FHJ ist gemessen an ihren Studierendenzahlen die drittgrößte FH in Österreich. Sie hat drei Standorte. Der LRH empfiehlt eine Verschlankung und eine transparente, zeitbezogene Entlohnung des Aufsichtsrates. Die Anteile an der Gesellschaft sollten künftig nur noch von einem Gesellschafter gehalten und verwaltet werden. Die FHJ wird hauptsächlich durch den Bund, das Land sowie die Standortgemeinden finanziert. Etwa 4 % der zugesagten Bundesmittel konnten mangels Auslastung nicht lukriert werden. Die drei Standortgemeinden leisten einen Finanzierungsbeitrag durch die Bereitstellung von Gebäudeinfrastruktur. Einnahmenseitig verzichtet das Land für die FHJ im Gegensatz zu vielen anderen FHs auf die Einhebung von Studiengebühren.

Die FHJ hat in den letzten Jahren ihr Studienplatzangebot ausgeweitet und zusätzliche Bundesmittel lukriert. Das berufsbegleitende Angebot wurde in Graz und insbesondere Kapfenberg stark erweitert; allerdings wurden bei diesen teilweise hohe Drop-out-Raten verzeichnet. Die stark nachgefragten gesundheitswissenschaftlichen Studiengänge wurden mangels Finanzierung durch den Bund nicht ausgeweitet, sondern teilweise sogar reduziert. Der LRH empfiehlt der zuständigen Abteilung, bedarfsgerecht in deren Entwicklung einzugreifen.

Die Bewerberquoten der einzelnen Studienrichtungen variieren entsprechend dem österreichweiten Trend stark. Während die technischen Studiengänge die vergleichsweise niedrigsten Bewerberquoten aufwiesen, gab es bei den gesundheitswissenschaftlichen Studiengängen bis zu 18 Bewerber pro Platz.

Der LRH empfiehlt, Studiengänge mit geringen Bewerberquoten bzw. hohen Drop-out-Raten zu evaluieren und Maßnahmen zur besseren Auslastung zu treffen.

Der Personalstand der FHJ ist seit ihrer Gründung enorm gestiegen. Der LRH bemängelte das Fehlen eines transparenten Gehaltsschemas und begrüßt, dass 2012 ein entsprechendes Veränderungsprojekt gestartet wurde. Ein Schwerpunkt der Prüfung war auch der Aspekt der Gleichbehandlung bzw. Gleichstellung im Hinblick auf allfällige geschlechterbezogene Einkommensunterschiede innerhalb von Funktionsgruppen, der bei einem künftigen Gehaltsschema jedenfalls zu beachten ist.

Ein weiterer Prüfungsschwerpunkt war eine stichprobenartige Überprüfung der internen Beschaffungen.

Wesentliche Empfehlungen und Kernaussagen

- Verschlankung und zeitbezogene Entlohnung des Aufsichtsrates
- Abschluss der laufenden Veränderungsprojekte, insbesondere Einführung eines Gehaltsschemas unter Beachtung der Gleichbehandlung
- Evaluierung der Studiengänge zur Verbesserung der Auslastung

#### 2.2 WIRKSAMKEITSKONTROLLE - MASSNAHMENBERICHTE

Für den Fall, dass der Prüfbericht des LRH Beanstandungen, Empfehlungen oder Verbesserungsvorschläge enthält, hat die Landesregierung gemäß Art. 52 Abs. 4 L-VG spätestens 6 Monate nach Behandlung des Berichtes im Landtag dem Kontrollausschuss zu berichten. Dieser leitet die Maßnahmenberichte dem Landtag zur Behandlung zu.

Eine Beteiligung des LRH im Zuge dieser Berichterstattung ist dabei nicht vorgesehen. Die von der Landesregierung vorgelegten Maßnahmenberichte stellen keine Überprüfung der tatsächlichen Umsetzung der zugesagten Maßnahmen zu Empfehlungen bzw. Verbesserungsvorschlägen durch den LRH dar.

Die folgende Tabelle analysiert die Maßnahmenberichte mit dem jeweilig zu entnehmenden Umsetzungsstand der vom LRH ausgesprochenen Empfehlungen zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes. Das heißt, es handelt sich oftmals um Momentaufnahmen einer länger dauernden Umsetzungsphase mit mehreren Verbesserungsprozessen.

Maßnahmenbericht	relevante Empfeh- lungen	$\checkmark$		$\checkmark$		×	
	lungen	Anzahl	Quote	Anzahl	Quote	Anzahl	Quote
Hauser Kaibling Betriebs- gesellschaft m.b.H. & Co. KG	8	3	37,5 %	4	50,0 %	1	12,5 %
Hauser Kaibling Seilbahn- und Lift- Gesellschaft m.b.H. & Co. KG	21	6	28,6 %	7	33,3 %	8*	38,1 %
regionale10	5	5	100,0 %	0	0 %	0	0 %
E-Technik Hafendorf Follow-up	9	6	66,7 %	0	0 %	3*	33,3 %
Musikschulförderung	8	3	37,5 %	3	37,5 %	1+1*	25,0 %
Human.technology Styria GmbH	16	5	31,2 %	3	18,8 %	8*	50,0 %
SG Leykam, Objekt 8020 Graz, Kalvariengürtel 27, 29	4	2	50,0 %	1	25,0 %	1	25,0 %
Fremdleistungen LKH Univ. Klinikum	16	11	68,8 %	4	25,0 %	1	6,2 %
Steirische Beteiligungsfinanzierungsgesellschaft m.b.H. (StBFG)	20	15	75,0 %	0	0 %	1+4*	25,0 %
Hochwasserschutz Liesing - Kalwang	10	6	60,0 %	3	30,0 %	1	10,0 %
Energiebuchhaltung im geförderten Wohnbau	10	7	70,0 %	2	20,0 %	1	10,0 %
Haushaltsführung 2012	20	14	70,0 %	1	5,0 %	5*	25,0 %
Wirtschaftspark Bruck	12	6	50,0 %	4	33,3 %	2	16,7 %
ENW-Rohrbach Steinberg 250-253	1	0	0 %	0	0 %	1*	100,0 %
Südgürtel - Projektmanagement	28	22	78,6 %	0	0 %	6	21,4 %
Summe	188	111	59 %	32	17 %	45	24 %

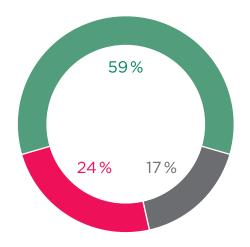
Empfehlungen aus Prüfberichten, die im Maßnahmenbericht keine Erwähnung finden, sind in obiger Tabelle den nicht umgesetzten Empfehlungen zugeordnet (mit \* gekennzeichnet).

<sup>\*</sup> Empfehlungen ohne Stellungnahme im Maßnahmenbericht

Die umgesetzten, in Umsetzung befindlichen und nicht umgesetzten Empfehlungen im Berichtszeitraum 2014 ergeben nachfolgende Verteilung:

Abb. 5: Umsetzungsverteilung der LRH-Empfehlungen

- 111 umgesetzte Empfehlungen (59 %)
- 32 Empfehlungen in Umsetzung bzw. mit Umsetzungszusage (17 %)
- 45 nicht umgesetzte Empfehlungen (24 %)



Die Auswertung der einzelnen Maßnahmenberichte ergibt somit eine Umsetzungsquote von 59 % (2013: 38 %). Die Daten zeigen ein Volumen der in Umsetzung befindlichen LRH-Empfehlungen von 17 % (2013: 44 %). 24 % (2013: 18 %) der Empfehlungen wurden laut den Maßnahmenberichten (noch) nicht in Angriff genommen.

Als Wirksamkeitskontrolle nach der Maßnahmenberichterstattung der Landesregierung wird der Umsetzungsstand von Empfehlungen vom LRH in Form von Follow-up- bzw. Folge-Prüfungen erhoben. Im Berichtszeitraum wurden drei Folgeprüfungen (Pflege Teil 1, Pflege Teil 2 und Steiermärkische Landesbahnen) durchgeführt, die den jeweiligen Stand der Umsetzung von Empfehlungen beleuchteten (siehe Kapitel Gebarungsprüfungen).

Der Europäische Rechnungshof veröffentlichte im Tätigkeitsbericht 2012 im Vergleich dazu eine Umsetzungsquote hinsichtlich seiner Empfehlungen in Höhe von 35 % nach einem Zeitraum von einem Jahr.

Der Rechnungshof hat 2014 den Umsetzungsstand seiner Empfehlungen aus 2013 erhoben (Rechnungshof, GZ 860.167/002-1B1/14), woraus sich eine Umsetzungsquote von 51 % ergab. Für weitere 25 % der Empfehlungen wurde eine Umsetzungszusage abgegeben und bei 24 % der Empfehlungen war die Umsetzung offen.

**2.2.1 Beschlossene Maßnahmenberichte 2014:** Im Berichtsjahr wurden folgende Maßnahmenberichte der Landesregierung im Landtag beschlossen bzw. zur Kenntnis genommen.

#### Maßnahmenbericht betreffend

"Hauser Kaibling Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co. KG"

LT-Beschluss Prüfbericht: Nr. 725 vom 2. Juli 2013

LT-Beschluss Maßnahmenbericht: Nr. 824 vom 21. Jänner 2014

Der LRH überprüfte die Gebarung der Hauser Kaibling Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co. KG. Diese hatte im Prüfungszeitraum 2006 bis 2011 durchgehend negative Ergebnisse erzielt.

Der LRH hat in seinem Prüfbericht 8 Empfehlungen ausgesprochen. Davon waren zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes laut diesem 4 Empfehlungen in Umsetzung und 3 Empfehlungen umgesetzt. 1 Empfehlung wurde noch nicht umgesetzt.



#### Maßnahmenbericht betreffend

"Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftgesellschaft m.b.H. & Co. KG"

LT-Beschluss Prüfbericht: Nr. 726 vom 2. Juli 2013

LT-Beschluss Maßnahmenbericht: Nr. 825 vom 21. Jänner 2014

Der LRH überprüfte die Gebarung der Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftgesellschaft m.b.H. & Co. KG. Diese hatte im Prüfungszeitraum 2006 bis 2011 durchgehend negative Ergebnisse erzielt.

Der LRH hat in seinem Prüfbericht 21 Empfehlungen ausgesprochen. Davon waren zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes laut diesem 7 Empfehlungen in Umsetzung und 6 Empfehlungen umgesetzt. Die übrigen 8 Empfehlungen wurden im Maßnahmenbericht nicht direkt behandelt.



# Maßnahmenbericht betreffend "regionale10"

LT-Beschluss Prüfbericht: Nr. 729 vom 2. Juli 2013

LT-Beschluss Maßnahmenbericht: Nr. 830 vom 21. Jänner 2014

Der LRH hat die Organisation und Abwicklung der regionale10, eines steirischen Kulturfestivals, mit einem Gesamtbudget von € 4 Mio. durch die eigens hierfür gegründete regionale Organisations GmbH einschließlich deren Gebarung für den Zeitraum 2009 bis 2011 überprüft.

Der LRH hat in seinem Prüfbericht 7 Empfehlungen ausgesprochen. Davon waren zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes noch 5 relevant. Diese 5 Empfehlungen wurden laut Maßnahmenbericht umgesetzt. Die regionale Organisations GmbH wurde liquidiert und per 6. August 2013 aus dem Firmenbuch gelöscht.



#### Maßnahmenbericht betreffend

#### "E-Technik Hafendorf - Follow-up"

LT-Beschluss Prüfbericht: Nr. 469 vom 3. Juli 2012

LT-Beschluss Maßnahmenbericht: Nr. 851 vom 11. März 2014

Der LRH überprüfte im Zuge dieser Follow-up-Prüfung, inwieweit Empfehlungen aus der Prüfung der elektrischen Anlagen der Landwirtschaftlichen Fachschule (2009) umgesetzt wurden. Im Maßnahmenbericht wurde auf in der Follow-up-Prüfung ausgesprochene Empfehlungen mit einer Verzögerung von ca. einem Jahr eingegangen.

Der LRH hat in seinem Prüfbericht 9 relevante Empfehlungen ausgesprochen. Davon waren zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes laut diesem 6 Empfehlungen umgesetzt. Die übrigen 3 Empfehlungen wurden im Maßnahmenbericht nicht behandelt.



#### Maßnahmenbericht betreffend

#### "Musikschulförderung"

LT-Beschluss Prüfbericht: Nr. 741 vom 17. September 2013 LT-Beschluss Maßnahmenbericht: Nr. 875 vom 8. April 2014

Der LRH überprüfte die Musikschulförderung für den Zeitraum von 2009 bis 2012. Dem steirischen Musikschulmodell sind 48 Gemeinden beigetreten, von welchen freiwillig kommunale Musikschulen betrieben werden. Dafür beziehen die Trägergemeinden eine Personalkostenförderung des Landes ohne Rechtsanspruch. Die Landesförderung für kommunale Musikschulen beträgt jährlich mehr als € 20 Mio.

Der LRH hat in seinem Prüfbericht 8 Empfehlungen ausgesprochen. Davon waren zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes laut diesem 3 Empfehlungen in Umsetzung und 3 Empfehlungen bereits umgesetzt. 1 Empfehlung war zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes noch nicht umgesetzt und 1 Empfehlung wurde im Maßnahmenbericht nicht behandelt.



#### Maßnahmenbericht betreffend

#### "Human.technology Styria GmbH"

LT-Beschluss Prüfbericht: Nr. 760 vom 17. September 2013 LT-Beschluss Maßnahmenbericht: Nr. 893 vom 8. April 2014

Der LRH überprüfte die Gebarung der Human.technology Styria GmbH für den Zeitraum 2007 bis 2012. Diese Gesellschaft ist eine Clusterorganisation mit der Aufgabe der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der steirischen Unternehmen, Institutionen und wissenschaftlichen Einrichtungen, der Etablierung der Steiermark als relevanter und attraktiver Standort sowie der Koordination und Förderung von Programmen, Projekten und Investitionen.

Der LRH hat in seinem Prüfbericht 16 Empfehlungen ausgesprochen. Davon waren zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes laut diesem 3 Empfehlungen in Umsetzung und 5 Empfehlungen bereits umgesetzt. Auf 8 Empfehlungen wurde im Maßnahmenbericht nicht eingegangen.



#### Maßnahmenbericht betreffend

### "SG Leykam, Objekt 8020 Graz, Kalvariengürtel 27, 29"

LT-Beschluss Prüfbericht: Nr. 771 vom 15. Oktober 2013 LT-Beschluss Maßnahmenbericht: Nr. 933 vom 3. Juni 2014

Die SG LEYKAM hat in Graz am Kalvariengürtel ein Projekt mit 22 Wohneinheiten und einer Tiefgarage mit 22 Stellplätzen realisiert. Das Bauvorhaben wurde nach dem Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz vom Land Steiermark gefördert.

Der LRH hat in seinem Prüfbericht 4 Empfehlungen ausgesprochen. Davon waren zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes laut diesem 1 Empfehlung in Umsetzung und 2 Empfehlungen bereits umgesetzt. Auf 1 Empfehlung wurde im Maßnahmenbericht nicht eingegangen.



#### Maßnahmenbericht betreffend

#### "Fremdleistungen LKH Univ. Klinikum"

LT-Beschluss Prüfbericht: Nr. 766 vom 15. Oktober 2013 LT-Beschluss Maßnahmenbericht: Nr. 917 vom 3. Juni 2014

Das LKH Klinikum Graz ist eine Zentralkrankenanstalt und wird als Betriebsstätte der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. geführt. Der LRH hat die Entwicklung medizinischer (Laboruntersuchungen) und nicht medizinischer Fremdleistungen (Instandhaltungen und Wartungen) des Klinikums für den Zeitraum 2007 bis 2011 überprüft.

Der LRH hat in seinem Prüfbericht 16 Empfehlungen ausgesprochen. Davon waren zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes laut diesem 4 Empfehlungen in Umsetzung und 11 Empfehlungen bereits umgesetzt. 1 Empfehlung war zum Zeitpunkt der Maßnahmenberichterstattung nicht umgesetzt.



#### Maßnahmenbericht betreffend

# "Steirische Beteiligungsfinanzierungsgesellschaft m.b.H. (StBFG)"

LT-Beschluss Prüfbericht: Nr. 829 vom 21. Jänner 2014 LT-Beschluss Maßnahmenbericht: Nr. 1005 vom 21. Oktober 2014

Der LRH prüfte die Gebarung der StBFG, ihre Struktur sowie die einzelnen Geschäftsfelder und die Notwendigkeit der gehaltenen Bankenkonzession.

Die StBFG war eine Gesellschaft der steirischen Wirtschaftsförderung, an der auch sechs Kreditinstitute beteiligt waren. Geschäftsfelder waren das Eingehen von stillen Beteiligungen, die Vergabe von Risikokapital an Unternehmungen und die Übernahme von Garantien, wobei diese Geschäfte jeweils durch das Land Steiermark in Form von Kapitalhingabe bzw. Ausfallshaftungen abgesichert wurden. Die Abgänge der Gesellschaft wurden jeweils allein durch das Land bedeckt.

Der LRH hat in seinem Prüfbericht 20 Empfehlungen ausgesprochen. Davon waren zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes laut diesem 15 Empfehlungen umgesetzt. 1 Empfehlung war zum Zeitpunkt der Maßnahmenberichterstattung nicht umgesetzt, 4 Empfehlungen wurden in der Berichterstattung nicht behandelt.





Insbesondere die Empfehlung des LRH, die Strukturen der Steirischen Wirtschaftsförderung durch Zusammenführung der vier Wirtschaftsförderungsgesellschaften (SFG, IFG, StBFG und STUG) zu verschlanken, wurde per 30. September 2014 umgesetzt.

#### Maßnahmenbericht betreffend

#### "Hochwasserschutz Liesing - Kalwang"

LT-Beschluss Prüfbericht: Nr. 837 vom 11. Februar 2014 LT-Beschluss Maßnahmenbericht: Nr. 1016 vom 21. Oktober 2014

Der LRH führte eine bautechnische Prüfung der linearen Hochwasserschutzmaßnahmen an der Liesing im Bereich der Marktgemeinde Kalwang durch. In den letzten zwei Jahrzehnten häuften sich in diesem Bereich Hochwasserereignisse. Entsprechende technische Maßnahmen wurden in zwei unabhängigen Bauabschnitten (2004/2005 bzw. 2009/2010) baulich umgesetzt und sollen Schutz vor einem 100-jährigen Hochwasser gewährleisten. Die Finanzierung erfolgte aus Mitteln des Bundes (50 %), des Landes Steiermark (35 %) und der Marktgemeinde Kalwang (15 %).

Der LRH hat in seinem Prüfbericht 10 Empfehlungen ausgesprochen. Davon waren zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes laut diesem 3 Empfehlungen in Umsetzung und 6 Empfehlungen bereits umgesetzt. 1 Empfehlung war zum Zeitpunkt der Maßnahmenberichterstattung noch nicht umgesetzt.



#### Maßnahmenbericht betreffend

#### "Energiebuchhaltung im geförderten Wohnbau"

LT-Beschluss Prüfbericht: Nr. 877 vom 8. April 2014

LT-Beschluss Maßnahmenbericht: Nr. 1017 vom 21. Oktober 2014

Die Energiebuchhaltung im geförderten Geschosswohnbau ist in der Steiermark seit 2006 zwingend vorgesehen. Deren Zweck ist die Überwachung und der Vergleich des Energieverbrauches derartiger Objekte, um Einsparungspotentiale zu erkennen und notwendige Maßnahmen einzuleiten.

Der LRH überprüfte die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben zur Energiebuchhaltung bzw. die seitens der zuständigen Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik, Fachabteilung Energie und Wohnbau im Amt der Steiermärkischen Landesregierung bereitgestellte Online-Datenbank im Hinblick auf Anschaffung, Finanzierung, laufenden Betrieb, Wartung sowie Dateneinspeisung und -analyse.

Der LRH hat in seinem Prüfbericht 10 Empfehlungen ausgesprochen. Davon waren zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes laut diesem 2 Empfehlungen in Umsetzung und 7 Empfehlungen bereits umgesetzt. 1 Empfehlung war zum Zeitpunkt der Maßnahmenberichterstattung noch nicht umgesetzt.





Insbesondere die LRH-Empfehlung, die vertragliche Bindung mit dem Datenbankbetreiber zu überdenken, wurde durch Beendigung des Vertragsverhältnisses umgesetzt.

#### Maßnahmenbericht betreffend

#### "Haushaltsführung 2012"

LT-Beschluss Prüfbericht: Nr. 898 vom 13. Mai 2014 LT-Beschluss Maßnahmenbericht: Nr. 1021 vom 25. November 2014

Der LRH führte eine stichprobenweise Prüfung der Haushaltsführung 2012 des Landes Steiermark durch. Der LRH hat in seinem Prüfbericht 20 Empfehlungen ausgesprochen. Davon waren zum Zeitpunkt des Maß-

ausgesprochen. Davon waren zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes laut diesem 1 Empfehlung in Umsetzung und 14 Empfehlungen umgesetzt. Zu 5 Empfehlungen wurde in der Maßnahmenberichterstattung nicht Stellung genommen.





Zu folgender wesentlichen Empfehlung wurde im Maßnahmenbericht nicht Stellung genommen: Intensivierung der Aufgabenreform und Verknüpfung mit konkreten Personaleinsparungszielen.

#### Maßnahmenbericht betreffend

#### "Wirtschaftspark Bruck"

LT-Beschluss Prüfbericht: Nr. 911 vom 3. Juni 2014

LT-Beschluss Maßnahmenbericht: Nr. 1080 vom 16. Dezember 2014

Der Wirtschaftspark Bruck ist ein Impulszentrum der steirischen Wirtschaft. Gegenstand der Gesellschaft ist die gewerbliche Vermietung und Verwaltung von Immobilien sowie das Angebot von damit in Zusammenhang stehenden Serviceleistungen zur Unterstützung von Gründer- und Wachstumsbetrieben in der Region. Der LRH prüfte die Gebarung des Wirtschaftsparks für den Zeitraum von 2009 bis 2012.

Der LRH hat in seinem Prüfbericht 12 Empfehlungen ausgesprochen. Davon waren zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes laut diesem 4 Empfehlungen in Umsetzung bzw. die Umsetzung zugesagt und 6 Empfehlungen bereits umgesetzt. 2 Empfehlungen waren zum Zeitpunkt der Maßnahmenberichterstattung noch nicht umgesetzt.



#### Maßnahmenbericht betreffend

#### "ENW Rohrbach-Steinberg 250-253"

LT-Beschluss Prüfbericht: Nr. 881 vom 8. April 2013

LT-Beschluss Maßnahmenbericht: Nr. 1068 vom 16. Dezember 2014

Die ENW hat in Rohrbach-Steinberg, Rohrbach 250-253, ein Projekt mit 13 reihenhausartigen Maisonette-Wohnungen und sechs Geschoßwohnungen errichtet. Die Förderung erfolgte nach dem Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 für die Errichtung von Mietkaufwohnungen und bestand in Annuitätenzuschüssen für einen genehmigten Darlehensbetrag. Zusätzlich erfolgte eine ökologische Wohnbauförderung. Der LRH hat in seinem Prüfbericht 1 relevante Empfehlung ausgesprochen. Im Maßnahmenbericht wurde auf diese Empfehlung nicht direkt eingegangen.



#### Maßnahmenbericht betreffend

#### "Südgürtel - Projektmanagement"

LT-Beschluss Prüfbericht: Nr. 919 vom 3. Juni 2014

LT-Beschluss Maßnahmenbericht: Nr. 1087 vom 16. Dezember 2014

Im April 2012 begannen die Bauarbeiten zur Errichtung des Südgürtels. Das Projekt umfasst den zwei Kilometer langen Lückenschluss zwischen Puntigamerbrücke und der Kreuzung Liebenauer Hauptstraße/Liebenauer Gürtel. Die geschätzten Anschaffungskosten des Südgürtels, welcher neben einer Unterflurtrasse auch zwei Vollanschlussstellen (Puntigamerstraße und Liebenauer Hauptstraße) umfasst, betragen € 168,4 Mio. (Stand: 13. Jänner 2014).

Der LRH überprüfte das für die Abwicklung dieses Projektes vorgesehene Projektmanagement.

Der LRH hat in seinem Prüfbericht 28 Empfehlungen ausgesprochen. Davon waren zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes laut diesem 22 Empfehlungen bereits umgesetzt. 6 Empfehlungen waren zum Zeitpunkt der Maßnahmenberichterstattung noch nicht umgesetzt.



**2.2.2** Ausständige Maßnahmenberichte: Zu folgenden Gebarungsprüfungen des LRH wurden folgende innerhalb von sechs Monaten dem Kontrollausschuss vorzulegende Maßnahmenberichte nicht vorgelegt:

#### GWS, BV Gamlitz, Am alten Sportplatz 500-503

LT-Beschluss Nr. 630 vom 19. März 2013

#### Steirischer Beschäftigungspakt - Folgeprüfung

LT-Beschluss Nr. 638 vom 16. April 2013

#### Sanierung Graz-Brucknerstraße

LT-Beschluss Nr. 792 vom 12. November 2013

#### Karmeliterhof - Bautechnische Prüfung

LT-Beschluss Nr. 856 vom 11. März 2014

#### Abwicklung katastrophenbedingter Schäden

LT-Beschluss Nr. 906 vom 13. Mai 2014

Zu diesem Prüfbericht des LRH wurde dem Kontrollausschuss ein Zwischenbericht vorgelegt, der keine Empfehlungen behandelte, sondern den Start eines entsprechenden Projektes mit 29. September 2014 mitteilte und einen Maßnahmenbericht für 30. Juni 2015 ankündigte.

#### 2.3 PROJEKTKONTROLLEN

Der LRH hat gemäß Art. 54 L-VG binnen drei Monaten ab Vorliegen aller Projektunterlagen zu prüfen und der Landesregierung sowie dem Kontrollausschuss des Landtages zu berichten.

Im Jahr 2014 hat der LRH dem Kontrollausschuss eine Projektkontrolle vorgelegt:

## 2.3.1 Projektkontrolle "B 68 Feldbacher Straße – Abschnitt Fladnitz-Saaz"

Der LRH hat gemäß Art. 53 L-VG den ersten Teil der Projektkontrolle als Kontrolle der Bedarfsermittlung zum Bauvorhaben "B 68 Feldbacher Straße – Abschnitt Fladnitz-Saaz" durchgeführt.

Der Projektkontrollbericht wurde am 14. Oktober 2014 vom Kontrollausschuss zur Kenntnis genommen.

#### 2.4 STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF DES LANDESBUDGETS (ANGABEN ZUR WIRKUNGSORIENTIERUNG)

Mit 1. Jänner 2014 ist das neue Landeshaushaltsrecht in Kraft getreten. Auf Basis einer neuen Budgetstruktur (Doppik) wurde die wirkungsorientierte Verwaltungsführung rechtlich für das Land Steiermark verankert. Mithilfe der Angaben zur Wirkungsorientierung soll eine zielgerichtete wirtschaftliche Steuerung des Landesbudgets ermöglicht werden. Die Angaben zur Wirkungsorientierung im Budgetentwurf haben gemäß § 34 StLHG Wirkungsziele für die Bereichs- und Globalbudgets, die der Erreichung der Wirkungsziele in den entsprechenden Bereichsbudgets dienen, zu beinhalten. Dabei hat das haushaltsleitende Organ insbesondere die Relevanz, die inhaltliche Konsistenz, die Verständlichkeit, die Nachvollziehbarkeit, die Vergleichbarkeit sowie die Überprüfbarkeit der Angaben für alle Gliederungsebenen des Landesbudgets innerhalb der zu seinem Wirkungsbereich gehörenden Bereichsbudgets zu gewährleisten.

Der LRH kann gemäß Art. 57a L-VG 2010 eine Stellungnahme zu den im Entwurf des Landesbudgets enthaltenen Angaben zur Wirkungsorientierung und insbesondere zu den oben genannten Kriterien abgeben. Die Stellungnahme zum Entwurf des Landesbudgets ist nach Durchführung eines Anhörungsverfahrens unter Einbeziehung der haushaltsleitenden Organe an den Finanzausschuss zu richten und dient zur Unterstützung seiner Beratungen zum vorliegenden Entwurf des Landesbudgets.

Der LRH hat am 28. November 2014 erstmalig eine Stellungnahme zum Landesbudgetentwurf 2015 abgegeben. Der LRH dokumentierte in seiner Stellungnahme einen Verbesserungsbedarf hinsichtlich gleichmäßiger Qualität der Aussagen und Angaben zur Wirkungsorientierung, um dem eigentlichen Zweck als Steuerungsinstrument gerecht werden zu können. Es ist festzuhalten, dass die Berücksichtigung der Wirkungsorientierung in der neuen Budgetstruktur für alle an der Budgeterstellung beteiligten Stellen eine Herausforderung darstellt. In der Stellungnahme geht der LRH davon aus, dass dazu in den nächsten Jahren die notwendigen Präzisierungen, Anpassungen und Verbesserungen erfolgen werden.

An dieser Stelle weist der LRH insbesondere darauf hin, dass für die Erstellung der Stellungnahmen zur Wirkungsorientierung eine manuelle Erfassung sämtlicher bereits im Budgetentwurf verarbeiteter Daten zur Wirkungsorientierung erfolgen musste. Künftig sollte dafür seitens der zuständigen Stellen des Landes eine technische Unterstützung zur Verfügung gestellt werden.

Die Stellungnahme des LRH wurde am 9. Dezember 2014 im Finanzausschuss gemeinsam mit dem Landesbudgetentwurf 2015 beraten.

# 3. LAUFENDE PRÜFUNGEN

#### 3.1 GEBARUNGSKONTROLLEN

Neben den im Jahre 2014 abgeschlossenen Prüfungen des LRH sind 14 laufende Prüfungen über den Berichtszeitraum hinaus im LRH in Arbeit.

Als "laufend" sind jene Prüfungen eingestuft, die bis 31. Dezember 2014 noch nicht im Landtag Steiermark beschlossen wurden.

#### 3.2 GESAMTKOSTENVERFOLGUNGEN

Der LRH hat gemäß Art. 57 L-VG dem Kontrollausschuss jährlich bis spätestens 31. März einen Bericht über seine gemäß Art. 56 ausgeübte Tätigkeit hinsichtlich der Gesamtkostenverfolgung laufender Projekte zu erstatten (Jahresbericht).

Vor der Gesamtkostenverfolgung kontrolliert der LRH die Bedarfsermittlung sowie die Soll- und Folgekosten von Projekten in Form einer Projektkontrolle.

Während der Projektabwicklung hat der LRH gemäß Art. 56 L-VG Kontrollen der Istkosten auf ihre Übereinstimmung mit den Sollkosten-Berechnungen vorzunehmen (Gesamtkostenverfolgung). Dazu sind ihm Quartalsberichte über die Gesamtkostenentwicklung vorzulegen. Bei der Gesamtkostenverfolgung handelt es sich um eine externe Kontrolle, die sich lediglich auf die Gesamtkosten eines Projektes bezieht. Keineswegs ist diese externe Kontrolle eine Örtliche Bauaufsicht, eine begleitende Kontrolle oder ein Ersatz für ein internes Kontrollsystem (Interne Revision, Controlling etc.).

Dem LRH sind nach der Projektkontrolle vorgenommene Änderungen des Projektes bekannt zu geben und das tatsächlich zur Ausführung gelangende Projekt samt den Soll- und Folgekosten-Berechnungen vorzulegen. Diese Kostenberechnungen sind der Gesamtkostenberechnung zugrunde zu legen.

Treten während der Durchführung des Projektes gegenüber der Sollkosten-Berechnung Überschreitungen von mehr als 20 % auf oder ist mit einer solchen Überschreitung zu rechnen, so ist dies dem LRH mit ausführlicher Begründung bekannt zu geben. Dieser hat die vorgelegten Unterlagen zu prüfen und binnen eines Monats der Landesregierung und dem Kontrollausschuss des Landtages zu berichten.

Der LRH hat dem Kontrollausschuss den Jahresbericht der im Jahr 2013 im LRH eingelangten Quartalsberichte zur Gesamtkostenverfolgung vorgelegt. Der Jahresbericht 2013 umfasste 15 Projekte und wurde in der Sitzung des Kontrollausschusses am 27. Mai 2014 behandelt.

Für das Jahr 2014 wurden dem LRH Quartalsberichte zu folgenden 11 Projekten übermittelt, die im Jahresbericht 2014 an den Kontrollausschuss zusammengefasst sind:

- LKH-Univ.-Klinikum Graz Mittelfristige Adaptierung Chirurgieblock 1 (MAC 1)
- LKH-Univ.-Klinikum Graz Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin
- Spitalsverbund Judenburg-Knittelfeld Projekt Haus Knittelfeld, Zu- und Umbau (BA 2)
- LKH Leoben Neubau Funktionstrakt und Neubau Eingangszentrum
- LKH Bad Aussee Neubau
- LKH-Univ.-Klinikum Graz Klinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
- LKH-Univ.-Klinikum Graz Geburtshilflich-Gynäkologische Univ. Klinik Graz (Bauphase 3)
- LKH-Univ.-Klinikum Graz Geburtshilflich-Gynäkologische Univ. Klinik Graz (Bauphase 4)
- LKH-Univ.-Klinikum Graz LKH 2020
   Chirurgiekomplex Bauetappe 1
- Landesberufsschule Graz St. Peter –
   Zentrales Werkstättengebäude ZWG 1A
- LSF Graz Zentrum für Suchtmedizin A-Gebäude

# 4. ARBEITSGRUPPEN / PROJEKTE

# 4.1 CAF (COMMON ASSESSMENT FRAMEWORK)

Das "Common Assessment Framework", kurz "CAF", ist ein gemeinsames Qualitätsmanagement für Organisationen des öffentlichen Sektors. CAF ermöglicht es Führungskräften und Bediensteten in einem ganzheitlichen Ansatz, die eigene Organisation selbst zu bewerten und gemeinsam vorhandene Stärken und Verbesserungspotentiale zu erkennen.

Nach einer entsprechenden Informationsphase wurde vor dem Sommer 2014 die Entscheidung getroffen, eine Selbstbewertung nach CAF durchzuführen. Zur Unterstützung des im LRH eingerichteten Projektteams wurde ein mit diesem Qualitätsmanagementsystem erfahrenes Beratungsunternehmen engagiert, das bereits vergleichbare Prozesse in der Steirischen Landesverwaltung begleitet hat. Im Herbst wurde das Bewertungsteam, rund 1/3 der Bediensteten des LRH, zusammengestellt und das CAF-Bewertungsraster (in Abstimmung mit dem LRH Niederösterreich) auf die Bedürfnisse der eigenen Organisation adaptiert.

Die weiteren Schritte (Schulung des Bewertungsteams, Bewertung, Konsens-Workshop, Aktionsplan-Workshop) erfolgen im ersten Halbjahr 2015. Die Umsetzung der aus der Selbstbewertung abgeleiteten Maßnahmen soll im Herbst 2015 eingeleitet werden.

# 4.2 ARBEITSGRUPPE "ÖFFENTLICHES HAUSHALTSWESEN - PRÜFUNG RECHNUNGSABSCHLUSS"

Die Leiterinnen und Leiter der Landesrechnungshöfe beschlossen in ihrer Tagung am 2. und 3. Juni 2014 in Klagenfurt, eine Arbeitsgruppe zum Thema "Öffentliches Haushaltswesen – Prüfung Rechnungsabschluss" einzurichten.

Ziel dieser Arbeitsgruppe ist, bestehende Prüfungsstandards im Hinblick auf die Anwendbarkeit bei Prüfungen der jeweiligen Rechnungsabschlüsse durch die Landesrechnungshöfe bzw. den Stadtrechnungshof Wien zu analysieren, zu adaptieren und allenfalls zu ergänzen. Arbeitsergebnisse sollten anwendbare Standards für die Planung, Durchführung und Dokumentation von Rechnungsabschlussprüfungen sein. Auf Basis der erarbeiteten Standards soll ein Leitfaden für einzelne Prüfthemen des Rechnungsabschlusses erstellt werden. Dieser soll bis zum Herbst 2015 der Landesrechnungshofdirektoren-Konferenz vorgelegt werden.

Als Standards sind insbesondere die "International Standards of Supreme Audit Institutions" (ISSAI), die "International Standards on Auditing" (ISA) sowie das entsprechende Fachgutachten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder für die Arbeitsgruppe maßgeblich. Die Arbeitsgruppe wird rotierend in den einzelnen Bundesländern abgehalten, wobei die konstituierende Arbeitssitzung am 2. Oktober 2014 unter Teilnahme eines Vertreters des LRH Steiermark in Innsbruck stattfand. Auf Basis der Prüfungen zur Haushaltsführung, die der LRH Steiermark in den Jahren 2013 und 2014 durchführte, wurde der Standard für künftige Prozesse (Einholung von Bankbestätigungen, Unterlagenanforderungen, Standardauswertungen) entlang von allgemeinen Prüfstandards für Financial Audits (ISSAI, Fachgutachten der KWT) weiterentwickelt. Dies dient als Vorbereitung für das künftige Stellungnahmerecht zum Rechnungsabschluss.

# 5. ERFAHRUNGSAUSTAUSCH / NETZWERKE

#### 5.1 EURORAI

EURORAI – die Europäische Organisation der Regionalen Externen Institutionen zur Kontrolle des Öffentlichen Finanzwesens ist ein Kooperationsprojekt von regionalen Einrichtungen der öffentlichen Finanzkontrolle in Europa, um auf dem Gebiet der Prüfung der öffentlichen Finanzen in den jeweiligen Regional- und Kommunalverwaltungen Fortschritte zu erzielen.

In der am 23. Oktober 2014 in Edinburgh stattfindenden EURORAI-Präsidiumssitzung erfolgte die Aufnahme von Landesrechnungshofdirektorin Dr. Margit Kraker als stellvertretendes Präsidiumsmitglied. Nachdem der LRH Steiermark 1992 Gründungsmitglied war, ist nun die Steiermark wieder im Präsidium von EURORAI vertreten. In dieser Sitzung wurde auch der Stadtrechnungshof Wien als Vollmitglied aufgenommen.

Das anschließende internationale EURORAI-Seminar, bei dem nahezu 120 Teilnehmer aus 14 Ländern vertreten waren, befasste sich mit dem Thema "Prüfungen in Zeiten um sich greifender sparpolitischer Maßnahmen – die Auswirkungen des allgemeinen wirtschaftlichen Abschwungs auf die Rolle, den Umfang und die Ausstattung der öffentlichen Finanzkontrolle".

Die Mitglieder des EURORAI-Präsidiums beim Seminar in Edinburgh (Quelle: EURORAI)

#### 5.2 TRANSPARENCY INTERNATIONAL

Transparency International (TI) wurde 1993 als internationale, gemeinnützige und politisch unabhängige Bewegung gegen Korruption gegründet. Sie arbeitet eng mit nationalen und internationalen Organisationen, wie z.B. der EU, den Vereinten Nationen, der OECD, der Weltbank, regionalen Entwicklungsbanken oder der Internationalen Handelskammer (ICC) zusammen.

Die österreichische Teilorganisation besteht seit 2006 als TI Austrian Capter (TI-AC). Der LRH Steiermark ist seit 2008 durch einen Mitarbeiter im TI-AC vertreten. Dabei werden regelmäßig Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen besucht und Kontakte gepflegt. Auch am jährlich vom Bundesministerium für Inneres abgehaltenen zweitägigen Österreichischen Antikorruptionstag nehmen regelmäßig Mitarbeiter des LRH

Ergänzend wird angemerkt, dass das Land Steiermark mittlerweile ebenfalls Mitglied von TI-AC geworden ist.



#### 5.3 KONFERENZEN DER LRH-DIREKTOREN

Die Direktorinnen und Direktoren der Landesrechnungshöfe und des Stadtrechnungshofes Wien treffen sich in halbjährlich stattfindenden Tagungen, in welchen aktuelle Fragestellungen der öffentlichen Finanzkontrolle diskutiert und Abstimmungen hinsichtlich Prüfungsvorhaben vorgenommen werden.

Die Tagung im Juni 2014 in Klagenfurt wurde vom LRH Kärnten organisiert. In dieser Konferenz wurden die von den länderübergreifenden Arbeitsgruppen erarbeiteten Leitfäden für die Prüfung von Förderungen sowie für die Prüfung von Krankenanstalten als einheitliche Handlungsempfehlung für die österreichischen Landesrechnungshöfe und den Stadtrechnungshof Wien für verbindlich erklärt.

Die Herbsttagung wurde vom LRH Steiermark ausgerichtet und fand am 4. und 5. November 2014 in Graz statt. Auch der Rechnungshof war mit Präsident Dr. Moser vertreten. Das Projekt "Haushaltsreform", die Rechtsgrundlagen und die neue Form des Landesbudgetentwurfes 2015 in der Steiermark wurden in einem Vortrag vorgestellt und diskutiert. Ein weiterer Vortrag befasste sich mit dem Budgetdienst des Landtages Steiermark, der parallel zum neuen Haushaltsrecht des Landes erstmals in Österreich auf Landtagsebene geschaffen wurde. Ein wesentlicher Punkt der Konferenz war die Abstimmung der Prüfungsplanung der Landesrechnungshöfe und des Stadtrechnungshofes Wien mit dem Rechnungshof für das kommende Jahr. Des Weiteren wurde u.a. beschlossen, die Funktion des Sprechers der Direktoren der Landesrechnungshöfe und des Stadtrechnungshofes Wien ab dem Jahr 2015 zwischen den einzelnen Landesrechnungshöfen künftig im Jahresturnus zu wechseln.

#### 5.4 RECHNUNGSHOF- UND LRH-ÜBERGREIFENDE AKTIVITÄTEN

Die Mitarbeiter des LRH sind zu bestimmten Themenbereichen in länderübergreifenden Arbeitsgruppen engagiert. Ziele dieser Aktivitäten sind neben der Weiterentwicklung von Prüfprozessen auch der Wissensaustausch und die fachliche Vernetzung mit Mitarbeitern der teilnehmenden Kontrolleinrichtungen.

**5.4.1 Wissensgemeinschaft Bau:** Die sogenannte Wissensgemeinschaft Bauwesen ist eine überregionale Plattform der mit Bautechnik befassten Mitarbeiter der Kontrolleinrichtungen auf Bundes-, Landes und Kommunalebene.

Über Aktivitäten zwischen einzelnen Kontrolleinrichtungen in Form von Abstimmungen und Erfahrungsaustausch hinausgehend, ist auf dieser Plattform die jährlich im Rechnungshof stattfindende Fachtagung der Bauprüfer österreichischer Kontrolleinrichtungen zu nennen. Bei dieser in der Regel zweitägigen Fachtagung werden aktuelle Themenschwerpunkte vorgestellt und diskutiert.

Die Fachtagung 2014 fand vom 23. bis zum 24. Juni statt. Neben der technischen Betriebsführung und baulichen Erhaltungsmaßnahmen des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien wurde u.a. das Projektmanagement bei Bauprojekten behandelt. Mit dem Projektmanagement des Infrastrukturprojektes "B67a – Grazer Ringstraße – Südgürtel" wurde ein aktuelles Projekt aus der Steiermark präsentiert und diskutiert.

Die Teilnehmer der Direktorenkonferenz im Steiermärkischen Landtag



#### 5. ERFAHRUNGSAUSTAUSCH / NETZWERKE

**5.4.2** Arbeitsgruppe Gesundheit und Soziales: In der 2009 gegründeten Arbeitsgruppe Gesundheit und Soziales sind der Rechnungshof und die Landesrechnungshöfe vertreten.

Diese Wissensplattform dient dem Informations- und Erfahrungsaustausch, der Abstimmung gemeinsamer, länderübergreifender Prüfungen bzw. Kooperationen sowie der Erarbeitung gemeinsamer Standards. Halbjährlich wird jeweils in einem anderen Bundesland über aktuelle Prüfungen oder ausgewählte Themen berichtet.

Im vergangenen Frühjahr wurde in Innsbruck über "Ausbildungsmöglichkeiten im Gesundheitsbereich in Tirol" referiert, wobei eine Besichtigung durch das Ausbildungszentrum West für Gesundheitsberufe (der TILAK GmbH) angeschlossen wurde.

Nach der Vorstellung durch den LRH Burgenland im vergangenen Herbst wurde mit den Kollegen in Eisenstadt ausführlich über spezielle Themen aus dem Gesundheits- und Sozialbereich diskutiert.

**5.4.3** Arbeitsgruppe im Bereich Bank- und Finanzgeschäfte: Im Juni 2013 wurde auf Initiative mehrerer österreichischer Kontrolleinrichtungen eine gemeinsame Gruppe zum Zweck des Erfahrungsaustausches im Bereich Bank- und Finanzgeschäfte gegründet.

Zweck des Erfahrungsaustausches ist, ein gemeinsames Verständnis für die potentiellen Finanzrisiken öffentlicher Haushalte zu erlangen, diese Risiken zu definieren und Möglichkeiten der Erkennung und Bewertung aufzuzeigen.

Der LRH Steiermark hat im Jahr 2014 an einem Treffen der Arbeitsgruppe am 11. November 2014 in St. Pölten teilgenommen. Inhalte dieser Arbeitsgruppensitzung waren Barvorlagen, Grundlagen zu risikoaversen Finanzgeschäften sowie die Haftungen der einzelnen Bundesländer.

5.4.4 Wissensgemeinschaft Wirkungsorientierung:

Die Wirkungsorientierung stellt einen Teil der Haushaltsreform des Landes Steiermark dar, wobei der LRH hinsichtlich der Angaben zur Wirkungsorientierung in den Budgeterstellungsprozess ab dem Budget 2015 eingebunden ist. Erstmalig hat der LRH im Jahr 2014 dazu eine Stellungnahme abgegeben. Zur Erfüllung dieser jährlich wiederkehrenden Aufgabe wurde im Jahr 2014 eine Wissensgemeinschaft Wirkungsorientierung unter Einbeziehung aller Gruppenleiter eingerichtet.

Neben dem Besuch mehrerer Veranstaltungen zu Themen der Haushaltsreform und der neuen Budgetierung findet ein ständiger Dialog mit anderen Stellen im Land (Budgetdienst des Landtages, Wirkungscontrollingstelle, Projektleitung für die Haushaltsreform sowie Finanzabteilung) statt.

Des Weiteren nimmt der LRH an der von der Innenrevision des Bundesministeriums für Finanzen initiierten Arbeitsgruppe "Prüfung der Wirkungsorientierung" teil. Mitglieder sind einerseits öffentliche Kontrolleinrichtungen aus mehreren Bundesländern bzw. Kommunen sowie Vertreter von Organisationen, welche die Wirkungsorientierung in ihrem Bereich bereits umgesetzt haben.

Vorrangiges Ziel dieser Arbeitsgruppe ist die Erstellung eines Leitfadens zur Prüfung der Wirkungsorientierung.

**5.4.5 Budgetdienst:** Anlässlich der Haushaltsreform wurde in der Landtagsdirektion ein eigener Budgetdienst eingerichtet. Dieser ist für die Betreuung der Abgeordneten in Budgetfragen zuständig. Der LRH nimmt seither regelmäßig an den Sitzungen, Veranstaltungen und Schulungen des Budgetdienstes teil. Dadurch erhält der LRH einen laufenden Einblick in aktuelle Fragestellungen und allgemeine Themen rund um die Haushaltsreform und das Budget.

5.4.6 Jour fixe der Ansprechpartner der haushaltsführenden Stellen: Im Zuge der Haushaltsreform hat die Landesbuchhaltung einen zumeist monatlich stattfindenden Jour fixe der Ansprechpartner der haushaltsführenden Stellen eingerichtet. Die besprochenen Themen betreffen Angelegenheiten des laufenden Rechnungswesens und sind praxis- und problemlösungsorientiert. Der LRH nimmt als haushaltsleitende und haushaltsführende Stelle, aber auch zur Information über Abläufe und Probleme im Landesrechnungswesen, regelmäßig an diesen Sitzungen teil.

# 5.5 KONGRESSE UND SONSTIGE FACHTAGUNGEN

Mit dem Besuch von Fachtagungen und Kongressen nutzt der LRH eine weitere Möglichkeit, sein Wissen zu erweitern, aktuelle Entwicklungen zu verfolgen und Kontakte zu Fachleuten aufzubauen bzw. zu pflegen.

Bundesgesundheitskonferenz "Primärversorgung in Österreich" Veranstalter: Bundesministerium für Gesundheit Wien, 31. März 2014

Baukongress 2014

Veranstalter: Österreichische Bautechnik Vereinigung ÖBV Wien, 3.-4. April 2014

12. Grazer Baubetriebs- und Bauwirtschaftssymposium: Risiken im Bauvertrag

Veranstalter: Institut für Baubetrieb und Bauwirtschaft, TU Graz Graz, 11. April 2014

8. Österreichischer Antikorruptionstag Veranstalter: Bundesministerium für Inneres Wien, 8. Mai 2014

4. Fachkongress "Die Klinikimmobilie der nächsten Generation"

Veranstalter: SPM Projektmanagement GmbH Frankfurt am Main, 1.-2. Juli 2014

### 6. AUSBLICK

#### 6.1 AUSWEITUNG DER GEBARUNGSPRÜFKOMPETENZ AUF GEMEINDEN

Mit 1. Juni 2015 wird die Prüfkompetenz des LRH Steiermark auf Gemeinden ausgeweitet. Für diese neuen Aufgabenbereiche wurde mit 1. Jänner 2015 eine neue Gruppe "Gemeinden und Landeshaushalt" eingerichtet. Da die Prüfungsschwerpunkte juristische, betriebswirtschaftliche und technische Bereiche betreffen, wurde die neue Gruppe interdisziplinär aufgestellt.

Ein primäres Tätigkeitsfeld der neuen Gruppe bis zum Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Bestimmungen ist das Einrichten eines IT-basierenden Gemeindemonitorings, welches ermöglichen soll, wesentliche Kennziffern inklusive wichtiger Rechnungsabschluss-Positionen sämtlicher Gemeinden zu reihen. Dadurch kann künftig eine risikoorientierte Prüfungsauswahl erfolgen. Mit 1. Jänner 2015 gibt es in der Steiermark 287 Gemeinden, wovon 15 Gemeinden mehr als 10.000 Einwohner haben. Somit kann der LRH 272 Gemeinden amtswegig prüfen und 15 Gemeinden aufgrund eines Beschlusses des Landtages oder auf begründetes Ersuchen der Landesregierung.

Ein weiteres wesentliches Tätigkeitsfeld ist das Erstellen eines umfassenden Prüfkonzepts für Gemeindeprüfungen. Auf die Prüfungen von Gemeindebeteiligungen wird das bereits bestehende, allgemeine Prüfkonzept für Landesbeteiligungen übernommen und entsprechend angepasst.

# 6.2 STELLUNGNAHME ZUM LANDESRECHNUNGSABSCHLUSS

Beginnend mit dem Landesrechnungsabschluss 2015 steht dem LRH künftig das Recht zur Stellungnahme zu den jährlichen Entwürfen des Landesrechnungsabschlusses zu. Zur Vorbereitung auf diese Aufgabe wurde bereits jeweils für die Jahre 2012 und 2013 eine Prüfung der Haushaltsführung im Rahmen der allgemeinen Gebarungsprüfkompetenz des LRH durchgeführt. Damit sind ein allgemeiner Rahmen und ein Ablauf für die Prüfung wesentlicher Positionen des Landesrechnungsabschlusses festgelegt. Ziel ist, die Standards und Abläufe soweit festzulegen, dass die ab 2016 gesetzlich vorgesehene Frist von vier Wochen für die Stellungnahme zum Entwurf des Landesrechnungsabschlusses eingehalten werden kann.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass eine LRH-übergreifende Arbeitsgruppe (Öffentliches Haushaltswesen – Prüfung Rechnungsabschluss) einen gemeinsamen Leitfaden für die Prüfung von Rechnungsabschlüssen erarbeitet (siehe Kapitel 4.2).

#### 6.3 WIRKUNGSZIELE DES LRH FÜR 2015

Der LRH hat für seinen Bereich folgende Ziele für das Finanziahr 2015 festgelegt:

Wirkungsziel Nr. 1: Der steirischen Bevölkerung und dem Landtag Steiermark liegen transparente Informationen darüber vor, ob die öffentlichen Mittel sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig eingesetzt werden.

#### Indikatoren:

- Gebarungsprüfungen in allen Ressortbereichen Soll 2015: 15 Gebarungskontrollen; mittelfristig: 15 Gebarungskontrollen und 1 Stellungnahme zum Rechnungsabschluss
- Durchführung von Projektkontrollen und Gesamtkostenverfolgungen
   Soll 2015: Prüfleitfaden Projektkontrollen im Straßenbau, Projektkontrollen nach Einreichung, Jahresbericht Gesamtkostenverfolgung
- Erstellung und Veröffentlichung eines Tätigkeitsberichtes
   Soll: jährlicher Tätigkeitsbericht
- Gebarungsprüfungen im Bereich der Gemeinden und deren Unternehmungen, nach gezielter Auswahl auf Basis eines Kennzahlensystems und Monitorings Soll 2015: Aufbau eines Gemeindemonitorings; Soll mittelfristig: risikoorientierte Prüfauswahl im Gemeindebereich

Maßnahmen: Erstellen und Veröffentlichen von Prüfberichten

Wirkungsziel Nr. 2: Die vom LRH geprüften Stellen setzen Empfehlungen des LRH um. Der LRH erhöht damit seine Wirksamkeit.

#### Indikatoren:

- Erhöhung der Anzahl der umgesetzten Empfehlungen
  - Ist-Wert 2013: 38 % umgesetzt, 44 % in Umsetzung
  - Soll-Wert: 40 % umgesetzt, 45 % in Umsetzung
- Durchführung von Folgeprüfungen Soll 2015: 2 Folgeprüfungen jährlich

Maßnahmen: Steigerung der Qualität der abgegebenen Empfehlungen.

Wirkungsziel Nr. 3 (Gleichstellungsziel): Die geprüften Stellen messen dem die Gleichstellung fördernden Einsatz öffentlicher Mittel einen besonderen Stellenwert bei.

#### Indikatoren:

- Erstellen von genderrelevanten Empfehlungen
- Soll 2015: Schwerpunktsetzung in 2 Prüfberichten pro Jahr
- Verstärkte Berücksichtigung einzelner gesellschaftlicher Gruppen (Ältere, Jüngere, Menschen mit besonderen Bedürfnissen) im Rahmen von Gebarungsprüfungen)
   Soll 2015: Schwerpunktsetzung in 1 Prüfbericht pro Jahr

**Maßnahmen:** Aufzeigen von benachteiligten Strukturen oder Entwicklungen

Wirkungsziel Nr. 4: Die wirkungsorientierte Haushaltsführung sowie die ergebnisorientierte Steuerung durch Organisationseinheiten des Landes werden ausreichend gewährleistet.

#### Indikatoren:

- Prüfung der Einhaltung von Wirkungszielen
- Soll 2015: 8 Prüfungen mit Behandlung von Wirkungszielen; Mittelfristig: 12 Prüfungen mit Behandlung von Wirkungszielen
- Stellungnahme zu Angaben der Wirkungsorientierung
   Soll 2015: jährliche Stellungnahme zum Landesbudget

**Maßnahmen:** Entwicklung eines standardisierten Prüfansatzes zur Wirkungsorientierung.

#### Impressum

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Landesrechnungshof Steiermark Trauttmansdorffgasse 2 8010 Graz

- T 0316/877-2250
- F 0316/877-2164
- E lrh@stmk.gv.at

www.lrh.steiermark.at

#### Bildnachweis:

Seiten 3, 9, 31: Foto Fischer; Seite 10: Landtagsdirektion Steiermark; Seite 30: EURORAI

Layout: Thomas Gründling TORDREI.COM Druck: Typographic Druck GmbH www.typographic.at

© 2015 Landesrechnungshof



LANDESRECHNUNGSHOF STEIERMARK Trauttmansdorffgasse 2 8010 Graz

T 0316/877-2250

F 0316/877-2164

E Irh@stmk.gv.at

